

Inge Herkenrath

In der Hardt 23

56746 Kempenich, den 15.7.2022

Tel. 02655 / 942280

E-Mail: IngeHerkenrath@aol.com

www.Eifeluebersetzungen.com

Frau Staatsanwältin
Angela Walendsius
c/o Staatsanwaltschaft Koblenz
Deinhardpassage 1

56068 Koblenz

Strafanzeige gegen Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg wegen Betruges
Ihr Aktenzeichen: 2010 Js 33039/22, Ihr Schreiben vom 30.6.2022,
Meine ursprüngliche Anzeige an die Staatsanwaltschaft Bonn wegen
mutwilliger jahrelanger Verschleppung von mehreren Gutachten, wodurch
in unserem Hause eine Reihe von **erheblichen Mangelfolgeschäden**
entstanden sind bzw. sich massiv vergrößert haben

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin,

ich habe Ihr Schreiben vom 30.6.2022 dankend erhalten und konkretisiere
meine Anzeige nachstehend wie folgt:

Die **unglaublich schleppenden und teilweise sogar falschen
Begutachtungen** durch **Herrn Nürnberg** ziehen sich wie ein **roter Faden**
durch den ganzen Zeitraum, von seiner ersten Beauftragung **Ende Januar
2016 bis heute**.

Herr Nürnberg hat m.E. seine **Stellung als Sachverständiger** von Anfang an
schamlos ausgenutzt, dabei die **unglaublichen Taten eines vollkommen
unfähigen Handwerkers namens Horst Berndt gedeckt**, uns dadurch **ohne
jegliche Skrupel** weitere **vermeidbare erhebliche Schäden** zugefügt, von
dem ganzen Ärger mal **abgesehen**, und sich parallel auf **Kosten meiner
Rechtsschutzversicherung die Taschen vollgemacht**.

Noch während ich an diesem Schreiben hier arbeite, wozu ich aufgrund des enormen Umfangs wegen einer einzigen „komplett in den Sand“ gesetzten Installation einer Wärmepumpe im Jahre 2014 insgesamt fast vier Tage benötigt habe, habe ich erst gestern wiederum einen **handfesten Beweis für das unglaubliche Verhalten von Herrn Nürnberg erhalten**. Hierzu nehme ich am Ende dieses Schreibens ausführlich Stellung.

Nachdem er seit **April 2016 hier involviert ist**, hat er sich **Anfang September 2020 dann selbst als „befangen“** bezeichnet. Dafür muss es ja einen Grund geben, ich habe Herrn Nürnberg nichts getan, mir geht es auch nicht etwa darum, einen „unliebsamen“ Sachverständigen loszuwerden, mir geht es nur um **Gerechtigkeit** und ich kann es beim **besten Willen nicht einsehen**, dass uns ein über **alle Maßen unfähiger Handwerker einen Riesenschaden** zufügt und diese größtenteils für einen Fachmann, aber nicht für einen Laien wie uns, gar **nicht übersehbaren Mängel an seiner Arbeit** hier im Haus von einem **öffentlich bestellten Sachverständigen** auch noch **gedeckt werden**, das ist ja die Höhe. Ich bin der Meinung, dass Herr Nürnberg sich einer Art **Komplizenschaft mit Herrn Berndt schuldig gemacht hat** und das sollte m.E. bei einem Sachverständigen absolut tabu sein.

Herr Berndt hat in diesem Haus, begonnen mit einer **komplett planlos eingebauten Wärmepumpe, zusammengewürfelt nach seinem Gutdünken von verschiedenen Herstellern**, einen unglaublichen Mist gebaut und im Zuge der **unendlichen Verschlimmbesserungsarbeiten** eine Menge Schäden an unserer bis dahin einwandfreien Bestandsanlage angerichtet. Wenn der ein bisschen Charakter hätte, hätte er

1. keinen Auftrag angenommen, zu dessen erfolgreicher Ausführung ihm die Fähigkeiten ganz eindeutig fehlten bzw.
2. nachdem die Anlage nach **1 ½ Jahren und rd. 800 Stunden Arbeiten** immer noch nicht funktionierte, wenigstens so viel Verstand und Anstand besessen, das an ihn gezahlte Geld in Höhe von rd. 24.000,-- Euro zurückzahlen und anschließend die Anlage sauber zurückzubauen. Danach hätten wir die **Heizungsanlage von Viessmann im Frühjahr 2015 überprüfen lassen** und dann wäre **SOFORT aufgefallen**, dass hier eine sich seit **Jahren nicht mehr in Betrieb befindliche Fußbodenheizung OHNE Systemtrennung integriert worden ist**, dann hätte der **63 kW Ölkessel wahrscheinlich noch „gerettet“ werden können**.

Ferner hätten wir dann nicht zum einen **rd. 22.000 ltr. Heizöl völlig für umsonst für eine fast gar keine Wärme abgebende Fußbodenheizung**

vergeudet, es wäre durch die hohen Temperaturen auf diese Fußbodenheizung von bis zu 70° nicht zu einer Beschädigung des Estrichs und rd. 100 vorher einwandfreier Bodenfliesen gekommen.

Ich erlaube mir, Ihnen nachstehend die vollkommen planlosen und absolut sinnfreien Arbeiten bei der Installation und den späteren Verschlimmbesserungen durch die Firma Berndt zu schildern:

I. Beauftragung von Herrn Horst Berndt – später Berndt Kältetechnik GmbH & Co. KG im Dezember 2013

Mein Mann und ich haben 2008 in Kempenich ein Haus mit einer angebauten Schwimmhalle gekauft, welches sich als sehr energieintensiv erwies.

Da die Schwimmhalle 10 Jahre später gebaut wurde als das Haus, verfügten sowohl das Haus als auch die Schwimmhalle jeweils über einen eigenen Ölheizkessel der Firma Viessmann, einmal 33 kW und einmal 63 kW.

Bereits Anfang 2009 haben wir deshalb damit begonnen, die hohen Energiekosten Schritt für Schritt zu senken, was uns auch bei den ersten Maßnahmen mühelos gelang, angefangen von einer Abdeckung des Schwimmbades, der Aufbringung einer Thermosolaranlage auf dem Dach der Schwimmhalle und 2012 bin ich auf die Idee gekommen, die beiden Ölkessel miteinander verbinden zu lassen, so dass man - je nach Jahreszeit – nur einen der beiden Kessel betreiben musste, was eine enorme Einsparung bedeutete.

Im Jahre 2012 haben wir erstmals Kontakt zu Herrn Berndt aufgenommen, da wir eine Photovoltaikanlage und eine Wärmepumpe anschaffen wollten, um die Energiekosten noch weiter zu senken, wobei die Wärmepumpe als „bivalente“ Ausführung unsere Ölheizung unterstützen sollte.

Herr Berndt war in der Folgezeit insgesamt **mindestens 10 Mal** bei uns, weil er sich für dieses **Objekt interessierte** und **unbedingt** hier eine **Wärmepumpe installieren wollte**.

Wir haben uns dann im Mai 2013 zunächst für die Installation einer Photovoltaikanlage entschieden und diese bei einer Firma im Sauerland in Auftrag gegeben. Diese Anschaffung war ein voller Erfolg. Die **PV-Anlage**

läuft seit **Mai 2013** und hat bis heute fast **95.000 kW Strom** erzeugt; sie hat sich also bereits seit geraumer Zeit amortisiert.

Am 27.2.2013 hat Herr Berndt u.a. ein **Angebot** für eine **Wärmepumpenanlage der Firma Mitsubishi** erstellt. Dieses Angebot enthielt **wenigstens** noch **ORIGINAL-Teile der Firma Mitsubishi**, nämlich u.a.

- **Mitsubishi Außengerät ZUBADAN PUHZ-HRP 125YHA**
- **Hydrobox für Mitsubishi Zubadan-Wärmepumpe**, das **wäre** dann eine **vernünftige Steuerung für die Wärmepumpe** gewesen
- **2 Stück Pufferspeicher à 800 ltr., also 1.600 ltr.**

Eine Kopie dieses **Angebotes** – Herr Berndt betitelt seine **Angebote** **fälschlicherweise gleich als „Auftragsbestätigung“** – füge ich hier bei. **Dieses Angebot ist nicht zum Tragen gekommen, spielt aber später bei der „Begutachtung“ durch Herrn Nürnberg eine Rolle!!!!**

Beweis: Kopie des Angebotes (fälschlicherweise als Auftragsbestätigung bezeichnet) vom 27.2.2013

(Hinweis: Ich habe fast den gesamten Vorgang seit 2015 zur „Abschreckung“ für andere auf meiner Homepage eingestellt; das Angebot vom 27.2.2013 jedoch nicht, um nicht für Verwirrung zu sorgen)

Auf Blatt 3 dieses Angebotes wollte er uns dann noch eine Schwimmbadentfeuchtungsanlage „andrehen“, die sich bei uns niemals amortisiert hätte, da wir eine Lüftungsanlage (Warmluftheizung) haben, die für unsere Belange vollkommen ausreichend ist.

Mit Angebot vom 20.11.2013 hat Herr Berndt die **gleiche Wärmepumpe** angeboten, die **o.g. Hydrobox „entfiel“** und anstatt von **zwei Pufferspeichern mit einem Gesamtvolumen von 1.600 ltr.**, siehe vorstehendes Angebot vom 27.2.2013, bot er uns jetzt unter der Pos. 5 einen „MTL-KWP500, Multifunktionsspeicher mit Isolierung“, **Inhalt: 600 ltr.** an. Die Zahl „500“ war möglicherweise ein Tippfehler.

Beweis: Kopie des Angebotes vom 20.11.2013 mit nachstehendem Link

Angebot Firma Berndt Kältetechnik Nr. 2013802 vom 20.11.2013

Soeben finde ich in meinen mittlerweile **12 Ordnern wegen einer einzigen vollkommen falsch installierten Wärmepumpe** die Kopie einer E-Mail von **Herrn Berndt vom 25.11.2013**

Hier schreibt er u.a.:

„Die **Pos. 5 ist ein Pufferspeicher von 500 Liter**, der zu der einem zur Pufferung von Heizungswasser verwendet wird.....“

Also, war die Zahl 500 doch kein Tippfehler.

Weiter heißt es: ...“Im obersten Drittel des Speichers wird nur nach Bedarf der Ölkessel dazugeschaltet, .um die Wärmepumpe zu unterstützen-...“

Außerdem sollte durch den **Einsatz dieses Pufferspeichers angeblich eine weitere Leistungsverbesserung der Wärmepumpe von 10 – 15 %** erreicht werden. ...“

Beweis: Kopie der E-Mail vom 25.11.2013

Das Angebot vom 20.11.2013 haben wir – leider – beauftragt und erhielten am 4.12.2013 die Auftragsbestätigung.

Wenn man dem Typenschild auf dem Multifunktionsspeicher der Firma Zeeh glauben kann – selbst davon bin ich nicht ganz überzeugt – steht bei uns ein **Multifunktionsspeicher**, der **880 ltr.** Inhalt haben soll. **880 ltr. ist ja ziemlich weit entfernt von den ursprünglichen 1.600 ltr. lt. dem vorherigen Angebot mit den Originalteilen der Firma Mitsubishi.**

Wie man der nachstehenden **E-Mail von Herrn Berndt vom 11.5.2015 an die Firma Zeeh** entnehmen kann, hat man Herrn Berndt wohl seitens der Firma Zeeh schon **VORAB gewarnt**, dass der hier stehende Multifunktionsspeicher, selbst wenn er 880 ltr. Inhalt haben sollte, **NICHT AUSREICHEND ist**, was sich ja auch mit dem eigenen Angebot von Herrn Berndt vom 27.2.2013 deckt, mit dem zwei Speicher mit insgesamt 1.600 ltr. angeboten wurden.

In der E-Mail vom 11.5.2015 heißt es hierzu im unteren Drittel:

„...Das im Vorfeld unserer Bestellung geführte Gespräch mit Herrn Meinhold wegen der geringen Deckenhöhe im Keller der Fam. Herkenrath und der damit verbundenen, evtl. unzureichenden Möglichkeit, die notwendige Heizfläche in den Behälter einzubringen, hat sich nach unserer Meinung bestätigt.

Ergebnis: Verdichterschaden...“

Beweis: Kopie der E-Mail vom 11.5.2015 von Herrn Berndt an Herrn Zeeh

» E-Mail vom 11.5.2015

Ich hatte zu diesem Thema bereits vor einigen Jahren ein Gespräch mit einem ehemaligen Mitglied der Geschäftsleitung von Viessmann, der mir erklärte, dass bei **Viessmann** für eine **23 kW Wärmepumpe** von einem Speicherinhalt von mindestens **1.400 Litern** ausgegangen wird. Bei **Mitsubishi** geht man von rd. **1.600 Litern Speicherinhalt** aus.

Was die „geringe Kellerhöhe“ betrifft, so kann man natürlich in einem Keller von 2,30 m keinen 4 m hohen Behälter aufstellen.

Das spielt bei der späteren Begutachtung durch Herrn Nürnberg eine Rolle.

Die **vorgenannte Hydrobox wurde durch eine Steuerung aus Österreich ersetzt**, die aber nach Rücksprache mit dieser Firma **leider nur für INTELLIGENTE MENSCHEN gedacht ist, nicht für Leute, die rechts mit links verwechseln, 90 ° mit 180°, Vorlauf mit Rücklauf usw.**

Im Januar und Februar 2014 installierte die Firma Berndt bei uns die Wärmepumpe gem. dem Angebot vom 20.11.2013 und brauchte dafür sage und schreibe **321 Stunden** (die Firma Mitsubishi geht von 2 bis 3 Tagen für den Einbau einer solchen Anlage aus!!!). Hierbei wurde der größere der beiden Ölkessel von 63 kW in diese **unmögliche Konstruktion** des Herrn Berndt, die **von Anfang an zum Scheitern verurteilt war, integriert.**

Damit Sie sich vorstellen können, worum es hier geht, nachstehend einige Aufnahmen:



Das ist die Wärmepumpe, die draußen an der Wand befestigt ist.

Auf dem nachstehenden Bild sieht man die Steuerung (**vor dem durch Herrn Berndt im Mai 2018 verursachten Kurzschluss**), **ohne CE-Zeichen**, von **Herrn Berndt** sozusagen „selbstgestrickt“ mit einem Aufkleber der Firma von Herrn Berndt:



Auf der nachstehenden Aufnahme sieht man den Multifunktionspeicher der Firma Zeeh, wie er „**aussehen sollte**“.



Wie man hier sieht, hat dieses Teil **zwei Temperaturanzeiger**, damit man die in dem Behälter herrschende Temperatur erkennen kann.

Bei uns sieht der Multifunktionspeicher so aus, die **Messuhren haben wir im Regal gefunden:**



Die Firma Berndt **stümperte** hier also **lustig 321 Stunden drauflos** und am **24.2.2014 ging die Wärmepumpe in Betrieb.**

Herr Berndt, der sich seiner „Konstruktion“ wohl selbst nicht sicher war, sagte uns dann, dass er die **nächsten 4 Wochen jeden Abend zu uns kommen und die Anlage überprüfen wolle.** Herr Berndt wohnt nicht um die Ecke, sondern legte tatsächlich jeden Abend 85 km für die Hin- und Rückfahrt von Gelsdorf nach Kempenich zurück!!!

Da ich von der Photovoltaikanlage ganz begeistert war und immer noch bin, habe ich von Anfang an die Werte für die PV-Anlage jeden Abend notiert. Nachdem die Wärmepumpe installiert war, habe ich diese Werte ebenfalls mit in meine Tabelle aufgenommen, weil ich eine Art Statistik erstellen wollte, wann sich die Anschaffungen amortisiert hätten.

Nachstehend mal ein kleiner Auszug aus dem Stromverbrauch für die Wärmepumpe:

Datum	Stand des Wärmepumpenstromzählers in kW:
28.02.2014	169
01.03.2014	259
03.03.2014	461
05.03.2014	698
07.03.2014	968
09.03.2014	1.339
10.03.2014	1.536
12.03.2014	1.888
13.03.2014	2.067
15.03.2014	2.423
16.03.2014	2.616
19.03.2014	3.119
20.03.2014	3.361
21.03.2014	3.549
22.03.2014	3.789
23.03.2014	3.967
25.03.2014	3.977 KOMPRESSOR KAPUTT

Obwohl Herr Berndt tatsächlich jeden Abend zu uns kam und sich etwa 2 Stunden im Keller aufhielt, erkannte er offensichtlich nicht, dass die vorgenannten **Zahlen völlig ABSURD** waren, wobei man hier noch sagen muss, dass die **Temperaturen im März 2014 ungewöhnlich hoch** waren und das **Objekt gar nicht über die Wärmepumpe, sondern von der Ölheizung mit Wärme versorgt** wurde, weil hier anscheinend u.a. **statt 180° Ventile nur 90° Ventile** verbaut wurden, was die Firma Mitsubishi im September 2014 feststellte.

Die Firma Mitsubishi stellte außerdem im September 2014 fest, dass hier mit der **Hydraulik etwas nicht stimmte**.

Beweis: Schreiben der Firma Mitsubishi vom 16.9.2014

Nachdem der Kompressor Ende März 2014 ausgefallen und wir im April nicht in Kempenich waren, wurde dieser im Mai 2014 von der Firma Berndt durch einen neuen ersetzt, **OHNE über die Ursache für diesen Defekt nachzudenken**.

Heute weiß ich aufgrund meiner zahlreichen Recherchen, dass es **offensichtlich wohl so war, dass die Wärmepumpe von Anfang an falsch herum lief, also kein Rechtsdrehfeld hatte, und somit gar keine Wärme erzeugen konnte**.

Der Kompressor wurde also im Mai 2014 ausgewechselt, an dem hohen Stromverbrauch änderte sich jedoch nichts, stattdessen fiel die Wärmepumpe, dessen neuer Kompressor meiner Meinung nach wohl schon nach kurzer Zeit wiederum „schwer angeschlagen“ war, alle paar Tage aus und Herr Berndt und ein weiterer vollkommen talentbefreiter Mitarbeiter stümperten hier pausenlos herum, weil sie der irrigen Meinung waren, das Nichtfunktionieren der Wärmepumpe hätte etwas mit unserer Bestandsanlage zu tun.

In der Zeit von Mai 2014 bis zum 9.5.2015 wurden hier die verrücktesten Sachen veranstaltet.

Zunächst wurden in dem teuren Multifunktionsspeicher, den wir zu einem **Bruttopreis von € 7.130,48** erworben hatten, die **innenliegenden Wärmetauscher, die die Besonderheit dieses Speichers darstellten**, von diesen Deppen stillgelegt und ein **externer Wärmetauscher angebracht**, weil sie sich davon erhofften, dass die Wärmepumpe funktionieren würde, tat sie aber nicht. Nach der eigenen Aussage von Herrn Berndt war der

teure Multifunktionspeicher seither nur noch eine leere Hülle, der also mal **mindestens einen Wertverlust von über 5.000,-- Euro hatte.**

Auf dem nachstehenden Foto sieht man den **externen Wärmetauscher** (längliches schwarzes Teil, was bis zum Bildende nach unten zeigt) und den sich im **September 2014** dort befindlichen **Wärmemengenzähler** oben auf dem Wärmetauscher mit einigen nach unten gehenden Kabeln:



Dieser Wärmemengenzähler war nur während der Begutachtung durch die Firma Mitsubishi angebracht und wurde danach ganz schnell wieder entfernt, damit man die grottschlechten Werte der WP nicht erkennen konnte.

Das spielt bei der späteren Begutachtung durch Herrn Nürnberg eine Rolle

Nachdem die Aktion mit der Stilllegung der innenliegenden Wärmetauscher und des externen Wärmetauschers nicht brachte, wurde hier monatelang herumexperimentiert, nachstehend ein paar Beispiele:

Herr Berndt hatte im Laufe des Jahres 2014 den Vorschlag gemacht, dass die sich seit Jahren schon bei dem Vorbesitzer nicht mehr in Betrieb befindliche Fußbodenheizung im Schwimmbad von seinen Leuten „gespült“ und dann wieder in Betrieb genommen werden sollte.

Zu dieser Spülung hatte sein Mitarbeiter aber offensichtlich keine Lust und behauptete, dass er diese Arbeiten ausgeführt habe, was aber nicht stimmte. Monatelang haben wir damals schon durch diese Deppen jede Menge Heizöl für die Fußbodenheizung verbraucht, die aber keine Wärme abgab, weil sie jahrelang nicht in Betrieb war und sich offensichtlich Schlamm abgesetzt hatte.

Ich habe Herrn Berndt zig Mal darauf aufmerksam gemacht, dass die Fußbodenheizung meiner Meinung nach **nicht gespült** worden sein könne, was sich dann **ENDLICH im Januar 2015 auch bestätigte**, nachdem Herr Berndt mit einer Wärmebildkamera erschien und dann feststellen musste, dass sein Mitarbeiter ihn offensichtlich die ganze Zeit belogen hatte.

Die Fußbodenheizung wurde dann **angeblich** gem. der Rechnung vom 17.3.2015 gespült. **In Wirklichkeit kann die Fußbodenheizung gar nicht gespült worden sein, wie ich mit einer von mir ausgeliehenen Wärmebildkamera im Sommer 2020 festgestellt habe.**

Das spielt bei der späteren Begutachtung durch Herrn Nürnberg eine Rolle

Beweis: Rechnung über die Reinigung und angebliche Instandsetzung der Fußbodenheizung vom 17.3.2015

<http://eifeluebersetzungen.com/downloads/berndt-kaeltetechnik-Rechnung-ueber-die-Spuelung-der-Fussbodenheizung.pdf>

Hierbei fällt einem dann schon wieder auf, dass unter dem 10.2.2015 steht:

„Fußbodenheizung versucht zu spülen. Arbeiten mussten abgebrochen werden, weil in der vorhandenen Leitung Regulierventile festsitzen.

Da fragt man sich, aha, wie konnte dann bereits Monate vorher die Fußbodenheizung gespült worden sein.

Bei den Arbeiten gem. der Rechnung vom 17.3.2015 wurde zu allem Überflus von diesen absolut talentbefreiten Zeitgenossen auch noch der Fußbodenheizungsverteiler falsch herum angeschlossen, Vorlauf mit Rücklauf verwechselt.

Das spielt bei der späteren Begutachtung durch Herrn Nürnberg eine WESENTLICHE Rolle, weil Herr Nürnberg diese dumme Tat auch noch in seinem Gutachten vom 28.5.2018 als Wertverbesserung anerkannt hat, was er dann in dem nächsten Gutachten im Zuge des sich seit Anfang 2019 hinziehenden Selbständigen Beweisverfahren vom 13.1.2020 wieder revidieren musste.

Beweis: Gutachten des SV Nürnberg vom 28.5.2018 (8 O 250/15)

Gutachten des SV Nürnberg vom 13.1.2020 (8 OH 2/19)

Gem. **Arbeitszettel vom 28.11.2014** wurde die **Lüftungsanlage** (Warmfluftheizung, die zwingend hohe Vorlauftemperaturen von ca. 70° benötigt) beispielsweise mit der **Fußbodenheizung** mit niedrigen Vorlauftemperaturen „gekoppelt“.

Beweis: Arbeitszettel vom 28.11.2014

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/november-2014/Berndt-Kaeltetechnik-Situation-Lueftungsanlage.pdf>

Das spielt bei der späteren Begutachtung durch Herrn Nürnberg eine Rolle

Nachdem die Firma Berndt im Oktober 2014 die von der Firma Mitsubishi gerügten falschen **Ventile von 90° auf 180°** geändert hatten, wurde dieser **selbe Fehler** offensichtlich am **19.1.2015 wiederholt**, siehe den nachstehenden Arbeitszettel vom 19.1.2015 und den Link:

Beweis: Arbeitszettel vom 19.1.2015

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/januar-2015/Berndt-Kaeltetechnik-Arbeitszettel-Nr.-79199-vom-19.1.2015.pdf>

Das spielt bei der späteren Begutachtung durch Herrn Nürnberg eine Rolle

Nachdem diese **endlosen Verschlimmberungsarbeiten durch die Firma Berndt bis zum 9.5.2015, also nach 1 ½ Jahren immer noch nicht zu einem Erfolg geführt hatten**, haben wir Herrn Berndt am 9.5.2015 aufgefordert, das an ihn gezahlte Geld zurückzuzahlen und die Anlage in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Er antwortete daraufhin: Ich habe ein Recht auf Nachbesserung!!!

Zu diesem Satz muss man nichts weiter sagen, nehme ich an.

Nachdem ich mich auch mit der Firma Zeeh, dem Hersteller des Multifunktionsspeichers in Verbindung gesetzt hatte, kam der Chef dieser Firma, Herr Joachim Zeeh, im Mai 2015 zusammen mit Herrn Berndt, um sich das hier anzuschauen.

Wie man dem in Kopie beigefügten Schreiben der Firma Zeeh vom 15.5.2015 entnehmen kann, wollte Herr Zeeh die **Arbeiten hier in Ordnung bringen** und kalkulierte dafür **eine Woche ein !!!!**, siehe 1. Absatz, 4. Satz!!!

Allein daran sieht man, dass hier seitens der Firma Berndt nichts als Mist gebaut worden war, sonst hätte man wohl für die Instandsetzung der Arbeiten nicht eine Woche einkalkuliert, nachdem Mitsubishi von 2 bis 3 Tagen ausgeht.

Beweis: Schreiben der Firma Joachim Zeeh vom 15.5.2015 an Kältetechnik Berndt

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/mai-2015/Berndt-Kaeltetechnik-Berndt-Herkenrath.pdf>

Das spielt bei der späteren Begutachtung durch Herrn Nürnberg eine Rolle

Nachdem ich mich wiederholt bei der Firma Mitsubishi über die Nichtfunktionalität der Wärmepumpe beschwert habe, erhielten wir von dieser das nachstehende Schreiben vom 22. Mai 2015, in der es u.a. im 2. Absatz heißt:

„Bei einer Wärmepumpenheizung handelt es sich um eine komplexe Einheit, die aus diversen verschiedenen Bauteilen besteht. Neben der Funktion der einzelnen Komponenten spielen hier der Funktionsaufbau und das Zusammenspiel der Bauteile, wie Regelungstechnik, Leitungsdimension, Heizungspumpe etc. eine entscheidende Rolle. Nur wenn alle installierten Bauteile **optimal aufeinander abgestimmt sind, ist gewährleistet, dass die Heizungsanlage dauerhaft, energiesparend und mängelfrei funktioniert.“**

Im 3. Absatz heißt es dann:

...Bei Ihrer Wärmepumpenheizung wurde nur eine Einzelkomponente aus dem Lieferprogramm von Mitsubishi Electric Europe B.V. verbaut. Der Funktionsaufbau der bei Ihnen installierten Anlage entspricht nicht unseren Vorgaben und Spezifikationen.

<https://eifeluebersetzungen.com/downloads/Berndt-Kaeltetechnik-Pruefbericht-Mitsubishi.pdf>

Beweis: Kopie des Schreibens der Firma Mitsubishi vom 22.5.2015

Da Herr Berndt die Zusammenstellung der Teile, die nur aus einer Wärmepumpe, einer Steuerung, dem Multifunktionsspeicher und Kältemittelleitungen bestehen, nach eigenem **Gutdünken zusammengewürfelt** hat, konnte diese Anlage nicht funktionieren und hatte absolut nichts mit den Bestandselementen der alten Anlage zu tun.

Wie ich erst viel später erfahren habe, FEHLEN ganz erhebliche Teile, die seitens des Herrn Berndt hätten installiert werden müssen, was man als Laie natürlich nicht erkennen kann

Das spielt bei der späteren Begutachtung durch Herrn Nürnberg eine Rolle

Soweit eine „Kurzfassung“ der Erlebnisse mit Herrn Berndt.

Ich will Sie nicht langweilen, sondern komme jetzt zu der ersten Beauftragung von Herrn Nürnberg durch das Landgericht Koblenz in der Klage auf Rückabwicklung und Schadensersatz 8 O 250/15.

II. Nun zu meinen Vorwürfen wegen jahrelanger mutwilliger Verschleppung von mehreren Gutachten in den Gerichtsakten 8 O 250/15, 8 O 23/19 und 8 OH 2/19, alle vor dem Landgericht Koblenz

1. 8 O 250/15 – Klage auf Rückabwicklung und Schadensersatz

Herr Nürnberg wurde vom Landgericht Koblenz in der Sache **8 O 250/15** (Klage auf Rückabwicklung und Schadensersatz) Ende Januar 2016 mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, aus dem ich nachstehend die Beweisfragen einfüge:

Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptungen der Kläger,

I.

die von dem Beklagten in ihrem Hausanwesen In der Hardt 23, 56746 Kempenich im Januar/Februar 2014 eingebaute Wärmepumpenanlage der Marke Mitsubishi mit Multifunktionsspeicher und Regeltechnik der Firma Zeeh funktioniere nicht,

II.

die Wärmepumpenanlage funktioniere seit dem Nachbesserungsversuch des Beklagten vom 09. Mai 2015 überhaupt nicht mehr. Sie sei lediglich am Strom angeschlossen, übernehme jedoch keinerlei Funktion. Die Beheizung der Räumlichkeiten der Kläger werde daher durch die Ölheizung sichergestellt,

III.

die Wärmepumpenanlage verbrauche unverhältnismäßig viel Strom, der hohe Verbrauch habe u.a. zu einem Defekt der Kompressoren geführt, weswegen die Heizung im März 2014 nicht mehr funktionsfähig gewesen sei. Auch nach Austausch der Kompressoren durch den Beklagten sei keine ordnungsgemäße Funktion gegeben gewesen, weil nach wie vor ein viel zu hoher Stromverbrauch gegeben gewesen sei;

Auch ein erneuter Mangelbeseitigungsversuch vom Juni 2014 mit Austausch zusätzlicher Plattenwärmetauscher sei gescheitert. Nach wie vor habe es einen zu hohen Stromverbrauch gegeben.

Die einzelnen Komponenten der Anlage seien nicht miteinander kompatibel. Es sei zwar möglich, dass die gesamte Hardware jeweils für sich genommen mangelfrei und voll funktionstüchtig sei, allerdings nicht im Zusammenhang miteinander. Nach Angabe des Herstellers würden sämtliche Komponenten der Wärmepumpenanlage der Firma Mitsubishi nur zusammen verkauft, so dass keine Einzelteile mehr gekauft werden könnten,

Herr Nürnberg war also mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt und am **19.4.2016 fand ein erster Ortstermin** in unserem Hause statt. An diesem Termin nahm auch Herr Joachim Zeeh aus dem Erzgebirge teil, der den Multifunktionsspeicher geliefert hatte und dem Herr Berndt auch noch den Streit erklärt hatte.

Herr Zeeh, der im Mai 2015, wie oben dargelegt, schon mal bei uns war und sich angeboten hatte, die Anlage innerhalb einer Woche ans Laufen zu bringen, schaute sich im Keller um, sah an die Versorgungswand etc., verglich die „Witz-Zeichnung“ von Herrn Berndt mit seiner eigenen Entwurfsplanung und sagte dann wörtlich: **Das ist ja alles Scheiße, was der Berndt hier gemacht hat.**

M.E. hätte Herr Nürnberg bereits an diesem Tag SOFORT erkennen müssen, dass die hier von der Firma Berndt verbaute Wärmepumpenanlage NIEMALS hätte funktionieren können.

Stattdessen schrieb Herr Nürnberg am 21.4.2016 an das Landgericht Koblenz, schilderten den Ablauf des Ortstermins und regte dann den **Einbau eines Wärmemengenzählers** an, siehe das beiliegende Schreiben vom 21.4.2016.

Beweis: Schreiben des SV Nürnberg vom 21.4.2016

» Schreiben des Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg vom 21.4.2016 über den Terminsverlauf

Hier hätte Herr Nürnberg bei all den von ihm „verschwiegenen Fehlern“ bezüglich der Anlage **z.B. bemängeln müssen, dass die Wärmepumpe einen Wärmemengenzähler hätte haben müssen.** Ich wusste das damals nicht, sondern habe das erst viel später erfahren.

In der Folgezeit gab es dann hier ein langes „Palaver“, welcher Wärmemengenzähler eingebaut werden sollte und Herr Nürnberg entschied sich **TROTZ dieser zum Scheitern verurteilten Wärmepumpenanlage für eine Art Rolls-Royce unter den Wärmemengenzählern**, dessen Einbau dann im September 2016 erfolgte und Kosten in Höhe von sage und schreibe rd. 3.000,-- Euro für diesen Wärmemengenzähler verursachte.

Für mich ist das vergleichbar mit einem Auto, das auf dem Schrottplatz steht und bei dem noch jemand einen vergoldeten Auspuff einbaut.

Wie man seinem Schreiben vom 24.5.2016 entnehmen kann, **WUSSTE Herr Nürnberg also sehr wohl, dass hier vormals ein Wärmemengenzähler installiert war**, denn er führt in diesem Schreiben im 3. Absatz aus:

„Der Montageort wird nicht wesentlich von dem Montageort des vormals installierten Wärmemengenzählers abweichen.“

Heute stellen sich hierzu für mich zwei Fragen:

1. Woher wusste Herr Nürnberg, wo der ehemals installierte Wärmemengenzähler, abgebildet auf Seite 11 dieses Schreibens sich befand (das konnte er nur von Herrn Berndt erfahren haben) und
2. frage ich mich, wie kann man bei einer derart **desolaten Anlage einen Wärmemengenzähler einbauen lassen, der mit Einbaukosten von rd. 3.000,-- verbunden war?**

Im vorletzten Absatz dieses Schreibens steht dann:

„Der Unterzeichner macht darauf aufmerksam, dass die Messungen für den Arbeitsbereich Heizungswärmeversorgung erst im Winterhalbjahr erfolgen können.“

Beweis: Schreiben des SV Nürnberg vom 24.5.2016

<http://eifeluebersetzungen.com/downloads/berndt-kaeltetechnik-Schreiben-des-SV-Nuerenberg-vom-24.5.2016.pdf>

Als ich dieses Schreiben vom 24.5.2016 zur Kenntnisnahme erhielt, habe ich Herrn Nürnberg **sofort angerufen** und ihm mitgeteilt, dass die **Wärmepumpe zu keinem Zeitpunkt im Jahr mehrere Tage hintereinander funktionieren würde** und wir **KEINE Werte über den vergangenen Winter 2014/2015 hätten**, da die Spitzbuben der Firma Berndt den **Bivalenzpunkt der Wärmepumpe auf +15°C gestellt hatten**, was ich erst im Frühjahr 2015 durch Rückfrage bei der Firma Zeeh erfahren habe, die per Fernwartung auf die Anlage zugreifen konnten. Ich habe ihn dann gebeten, hier schnellstmöglich weiterzumachen.

Hierzu habe ich in meinem Buch „Ich habe ein Recht auf Nachbesserung“ die Texte von zwei E-Mails eingefügt, die ich hier mal einkopiere, da ich sie momentan im Original nicht finde:

E-Mail vom 22.4.2015 von der Firma Zeeh:

...“Regelung Heizungsanlage

Sehr geehrte Frau Herkenrath,

dass sich der Anlagenzustand am gestrigen Tag geändert hat, ist kein Defekt des Reglers. In den 14 Tagen der Aufzeichnung führen wir auch eine Überprüfung der Anlage mit entsprechenden Optimierungen durch.

Wir haben am **21.04.2015 den Bivalenz-Punkt 2 von 15°C auf 10°C** korrigiert. **Jetzt müssen wir analysieren, ob die Wärmepumpe bei diesen Temperaturen leitungsmäßig ausreicht.**“

E-Mail vom 22.4.2015 an die Firma Zeeh mit Kopie an Herrn Berndt:

...“Regelung Heizungsanlage

Sehr geehrter Herr Meinold,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Sie schreiben, Sie haben den Bivalenzpunkt von 15°C auf 10°C korrigiert. Man kann es einfach nicht glauben, dann ist es offensichtlich so, dass jemand hier letztens diesen Bivalenz-Punkt wieder verstellt hat, da Herr Berndt den Bivalenz-Punkt vor Monaten auf 3°C gestellt hat.“

Ich habe mich schon die ganze Zeit gewundert, wieso die Wärmepumpe so gut wie gar nicht läuft, aber wenn die auf 15°C eingestellt war, ist das natürlich kein Wunder. Jetzt frage ich mich, wie ist es möglich, dass der jetzt auf 15°C stand, dafür brauchen wir doch keine Wärmepumpe!!!
Bitte stellen Sie den Bivalenz-Punkt wieder zurück auf 3°C und nicht auf 10°C, wir wollen, dass die Wärmepumpe arbeitet und nicht ein 63 kW Ölheizkessel.

Zwischenzeitlich hatte ich herausgefunden, dass der hier stehende **Multifunktionsspeicher mit angeblich 880 ltr. lt. Auskunft der Firmen Viessmann und Mitsubishi und auch dem ursprünglichen Angebot von Herrn Berndt vom 27.2.2013 einen erheblichen zu geringen Inhalt** hatte, wie bereits vorstehend geschildert und wir haben das Gericht diesbezüglich um Ergänzung des Beweisbeschlusses gebeten, welchem das Gericht auch mit Beschluss vom 13.7.2016 nachgekommen ist.

Beweis: Beschluss vom 13.7.2016

» Beweisbeschluss Landgericht Koblenz vom 13.7.2016

Und zwar heißt es darin: „Der Beweisbeschluss vom 22.01.2016 wird dahin ergänzt, dass auch Beweis erhoben werden soll, über die Behauptung der Kläger, der von dem Beklagten eingebaute Pufferspeicher sei nicht ausreichend dimensioniert, so dass die von der Wärmepumpe eingebrachte Wärme nicht vollständig eingebracht werde.“

Am 22.8.2016 waren dann nun endlich alle Unklarheiten bezüglich des Einbaues des Rolls-Royce-Wärmemengenzählers geklärt und es erfolgte eine Ladung auf den 19.9.2016.

Der Termin am 19.9.2016 fand auch statt und die Wärmepumpe fiel – wie nicht anders zu erwarten - bereits nach einem halben Tag aus und **verbraachte bei milden Temperaturen 132 kW.**

Da ich es mir Anfang 2016 noch nicht vorstellen konnte, dass ein öffentlich bestellter Sachverständiger die **unmöglichen Taten eines Handwerkers anscheinend auch noch deckt**, ist es mir erst im Laufe der Zeit aufgefallen, dass Herr Nürnberg schon von Anfang an die an ihn gestellten Fragen **entweder gar nicht oder teilweise sogar falsch beantwortet hat.**

Schon in diesem ersten **Beschluss aus Januar 2016** steht die wichtige Frage, ob die **einzelnen Komponenten der Anlage miteinander kompatibel** sind. **Diese Frage wurde jedoch von Herrn Nürnberg überhaupt nicht beantwortet.**

Zu der Frage III. schreibt er in seinem Gutachten vom 29.11.2016, das ich hier beifüge,

Beweis: Gutachten des SV Nürnberg vom 29.11.2016 in der Sache 8 O 250/15

Die Zahlen am Ende des Gutachtens sind so „winzig“, dass man die eigentlich nur am Computer mit hoher Zoomauflösung entziffern kann.

http://eifeluebersetzungen.com/downloads/berndt_kaeltetechnik_Gutachten-vom-29.11.2016.PDF

später folgendes:

Anhand der bisherigen Messwerte ist ablesbar (Anlage **1**), dass die Wärmepumpe bei einem Strom-Einsatz von 132 kWh (Zählerstände 19098 kWh - 18966 kWh, Differenz zwischen zweitem und drittem Ortstermin) eine Heizarbeit von 217 kWh erbracht hat.

Das rechnerische Verhältnis von Nutzen zu Aufwand (217 kWh/132 kWh) ergibt einen Wert von 1,64 als Arbeitszahl der Wärmepumpe im Zeitraum der Messung. Die Außentemperaturen schwanken im Bereich von ca. 10 bis 16°C. Der Stromverbrauch ist vor allem bei den relativ hohen Außentemperaturen im Verhältnis zum Ertrag nicht überzeugend, da er bei diesen Rahmenbedingungen zu hoch ist beziehungsweise der Ertrag zu gering im Verhältnis zur eingesetzten Energie ausfällt.

Bei der Bewertung dieser Messwerte ist zu beachten, dass der Zähler für die Wärmepumpe am 19.04.2016, am Tag des ersten Ortstermins, einen Stand von 18.290 kWh anzeigte und beim zweiten Ortstermin einen Stand von 18.966 kWh. Der Verbrauch von 676 kWh (18.966 kWh – 18290 kWh) ist nach Ansicht des Unterzeichners nur dadurch zu erklären, dass über diesen Zähler die Wärmepumpe im dementsprechenden Zeitraum betrieben wurde. Sollte die Wärmepumpe in dieser Zeit nicht betrieben worden sein, müssten einer oder mehrere andere Verbraucher über diesen Zähler erfasst werden, die das Messergebnis dann verfälschen würde.

Bezüglich der anderen Punkte der Frage kann der Unterzeichner keine Angaben machen, da diese Ereignisse in der Vergangenheit liegen und nicht mehr nachvollzogen werden können.

Hierzu mache ich folgende Anmerkungen:

Wenn Herr Nürnberg **SOFORT** dem Richter gegenüber eine **Ergänzung des Beweisbeschlusses angeregt hätte**, wozu er m.E. **UNBEDINGT bei dieser unmöglichen Konstruktion VERPFLICHTET gewesen wäre**, weil die **gesamte Anlage absolut UNBRAUCHBAR** ist, wäre es überhaupt **nicht zu einem weiteren Stromverbrauch** gekommen und vor allen Dingen **nicht zu den zahlreichen Mangelfolgeschäden, die sich im Laufe der Jahre vergrößert haben**.

Diese Wärmepumpe, die seit dem 9.5.2015 keinen Strom mehr hätte verbrauchen DÜRFEN, wenn Herr Berndt am Tag seines Rauswurfes wenigstens über so viel Kenntnisse verfügt hätte, dieses Teil vom Strom zu nehmen, hat **bis zum 17.2.2022 immer noch Strom gebraucht**, und zwar solange, bis der andere vom Gericht in der Sache 8 O 23/19 bestellte Sachverständige den FI-Schalter herausgezogen hat. Dieses wäre allerdings bis September 2021 nicht möglich gewesen, da bis zu dieser Zeit der Multifunktionsspeicher noch in Betrieb war und hier einfach alles falsch angeschlossen war.

Es ist also absoluter Quatsch, dass die Wärmepumpe in Betrieb war, sie war keinesfalls in Betrieb, sie hat nur Strom verbraucht und das noch auf Jahre hinaus.

Die Jahresarbeitszahl beziffert Herr Nürnberg in seinem Gutachten vom 29.11.2016 mit 1,64. 1,64 ist zwar schon grottenschlecht, da normale Werte bei 3 anfangen, aber auch das ist nicht korrekt, denn eigentlich hat diese **Wärmepumpe eine Jahresarbeitszahl von 0**, denn – wie bei dem Versuch festgestellt – fiel dieses Teil nach wenigen Stunden aus und die Wärmepumpe ging auch nicht wieder in Betrieb, also müsste man ja jeden Tag den Handwerker anrufen, damit er das Teil wieder in Betrieb, das ist geradezu lächerlich.

Beweis: Mein Schreiben vom 20.9.2016 an Herrn Nürnberg sowie das vorgenannte Gutachten von Herrn Nürnberg vom 29.11.2016

<http://eifeluebersetzungen.com/downloads/berndt-kaeltetechnik-Schreiben-an-den-SV-wegen-1.-Ausfall-der-Waermepumpe-am-20.9.2016.pdf>

Durch den m.E. möglicherweise sogar absichtlichen Hinweis von Herrn Nürnberg:

„Sollte die Wärmepumpe in dieser Zeit nicht betrieben worden sein, müssten einer oder mehrere andere Verbraucher über diesen Zähler erfasst werden, die das Messergebnis dann verfälschen würde“

kam der Scharlatan Berndt dann in der zweiten Klage gegen ihn 8 O 23/19 evtl. auf die **absolut hirnrissige Idee**, über den eigens nur für die Wärmepumpe installierten Zähler würde etwas anderes abgerechnet als die Wärmepumpe.

Die Wärmepumpe hätte niemals laufen und Wärme erzeugen können, weil Herr Berndt den Bivalenzpunkt am 9.5.2015 auf über 30°C gestellt hat.

Hierzu ist vorwegzunehmen, dass der zweite vom Gericht bestellte Sachverständige, Herr Kaminski, am 17.2.2022 im Beisein unseres Rechtsanwaltes, Herrn RA Müller und mir festgestellt hat, dass über den Zähler für die Wärmepumpe auch **selbstverständlich NUR der Strom der Wärmepumpe abgerechnet wird.**

Unter 2.6 des Gutachtens von Herrn Nürnberg steht:

„Anhand der Messdaten, Anlage I, ist feststellbar, dass die Wärmepumpe **augenscheinlich solange funktioniert, bis dass der Pufferspeicher aufgeladen, das heißt mit Wärmeenergie gefüllt** ist.

Bei der durchgeführten Messung erfolgte dann eine Ergänzungsbeheizung und anschließend eine finale Abschaltung. Eine dauerhafte Funktion konnte nicht festgestellt werden.“

Das bedeutet für mich, dass der Pufferspeicher nicht groß genug ist und keine Wärme mehr aufnehmen kann, sobald er aufgeladen ist.

Lt. seinen Ausführungen unter 2.7 ist der hier stehende Pufferspeicher angeblich ausreichend, was aber m.E. im **krassen Widerspruch zu Punkt 2.6** steht

Bezüglich des Teils der Frage:

Auch ein erneuter Mangelbeseitigungsversuch vom Juni 2014 mit Austausch zusätzlicher Plattenwärmetauscher sei gescheitert. Nach wie vor habe es einen zu hohen Stromverbrauch gegeben.

konnte Herr Nürnberg natürlich nicht wissen, ob die Situation vor dem Austausch des zusätzlichen Plattenwärmetauschers anders war.

Was Herr Nürnberg aber als Fachmann m.E. **unbedingt wissen müsste**, ist die Tatsache, dass der hier **stehende Multifunktionsspeicher der Firma Zeeh überhaupt GAR KEINEN EXTERNEN WÄRMETAUSCHER** hat, sondern seine Besonderheit liegt ja eben in den **INNENLIEGENDEN Wärmetauschern, die hier einfach stillgelegt wurden.**

Den letzten wichtigen Teil der Frage aus dem Beweisbeschluss, nämlich:

Die einzelnen Komponenten der Anlage seien nicht miteinander kompatibel

beantwortet Herr Nürnberg geflissentlich überhaupt nicht. Das ist damals gar nicht aufgefallen, weil wir einfach nur froh waren, dass durch den Ausfall der Wärmepumpe nach noch nicht einmal einem Tag klar war, dass die Anlage nicht funktioniert.

Diese Frage tauchte dann auch im Antrag unseres Rechtsanwaltes in dem Selbständigen Beweisverfahren 8 OH 2/19 erneut wieder auf, wird aber ebenfalls nicht beantwortet, mehr dazu später.

Für dieses Gutachten waren an den Sachverständigen sowohl unsererseits als auch seitens des Herrn Berndt jeweils 2.000,-- = 4.000,-- Euro an Kostenvorschuss zu zahlen. Herr Berndt hatte das seiner Behauptung aus den ersten **Märchen-Schriftsätzen seines Anwaltes zu verdanken**, dass die Wärmepumpenanlage seit Mai 2015 funktionieren würde, was sich natürlich als vollkommener Quatsch entpuppte.

Als wir dieses Gutachten aus November 2016 endlich hatten, dachte ich mir noch, es steht ja fest, dass die Anlage nicht funktioniert und dann wird sicher auch bald das Urteil gefällt werden, dachte ich!!!

II. Von Herrn Berndt gewünschtes Ergänzungsgutachten

Nach einigen obligatorischen Fristverlängerungsanträgen seitens der Gegenseite erfolgte dann mit Schriftsatz der Gegenseite vom 27.1.2017 ein **Antrag auf ein Ergänzungsgutachten**. Es erfolgte daraufhin am **3.2.2017 der Beschluss des Landgerichts Koblenz**, dass Herr Nürnberg die folgenden Beweisfragen beantworten solle.

1. Welche Ursache haben die vom Sachverständigen festgestellten technischen Einschränkungen / Fehlfunktionen der Anlage?
2. Ist die Wärmetauscherfläche mit Rost-/Korrosionspartikeln zugesetzt, sodass sich dadurch ein erhöhter Druck im Kältemittelkreislauf aufbaut und deswegen die Überdruckschalter der Anlage auslösen und die Anlage abschalten?
3. Ist es richtig, dass wegen der Ablagerung von Rost-/ Korrosionspartikeln zwar Wasser den Wärmetauscher durchströmte, aber keine Wärmeabgabe stattfand oder zumindest nicht in ausreichendem Maße?
4. Sind die Leitungen der Fußbodenheizung im Schwimmbad korrodiert und stammen die Rost-/Korrosionspartikelablagerungen an den Wärmetauschern von dort?
5. Kann man Erkenntnisse zu den vorgenannten Fragestellungen durch das Messen von im Kältekreislauf vorherrschenden Drücken gewinnen und ist dazu die Anfertigung eines Druck-Enthalpie-Diagrammes erforderlich?

Die Beantragung dieses Gutachtens erfolgte natürlich nur, um mal wieder Zeit zu schinden.

Herr Berndt hatte offensichtlich ganz vergessen, dass, wenn sich Rost irgendwo abgelagert hat, dieses NUR durch die Arbeiten seiner Firma passiert sein konnte, da die Fußbodenheizung jahrelang nicht in Betrieb war.

Gem. Beschluss des Landgerichtes waren von Herrn Berndt hierfür € 500,-- zu zahlen.

Unsere Rechtsanwältin hat dann mit Schreiben vom 2.2.2017 darauf hingewiesen, dass Herr Berndt uns einen **ERFOLG in Form einer funktionierenden Wärmepumpe schulde und außerdem die Wärmepumpe weder mit noch ohne Fußbodenheizung funktionieren würde.**

Beweis: Schriftsatz vom 2.2.2017

http://eifeluebersetzungen.com/downloads/berndt_kaeltetechnik_Schriftsatz-vom-02-02-2017.pdf

Beweis: Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 3.2.2017

http://eifeluebersetzungen.com/downloads/berndt_kaeltetechnik_Beschluss-Landgericht-Koblenz-vom-3-2-2017.pdf

Es geschah seitens des Sachverständigen nichts, wie das ja in der Folgezeit bis heute hier üblich war und ist.

Mit Schriftsatz vom 6.4.2017 erfolgte seitens unserer Anwältin eine Sachstandsanfrage, wann mit dem Ergänzungsgutachten zu rechnen sei.

Beweis: Schriftsatz vom 6.4.2017

<http://eifeluebersetzungen.com/downloads/berndt-kaeltetechnik-Sachstandsanfrage-vom-6.4.2017-an-das-Gericht.pdf>

Mit Schreiben vom 12.4.2017 teilte das Landgericht Koblenz mit, dass die Frist zur Einreichung des **Gutachtens bis zum 01.06.2017** gesetzt ist.

Beweis: Schreiben des Landgerichts Koblenz vom 12.4.2017

<http://eifeluebersetzungen.com/downloads/berndt-kaeltetechnik-Beschluss-Landgericht-Koblenz-vom-12.4.2017.pdf>

Man glaubt es kaum, aber bereits nach 4 Monaten – ha, ha, ha –, nämlich am 6.6.2017 bedankte sich der Sachverständige Herr Nürnberg **SCHON** dafür, dass er bereits am 3.2.2017 mit einem Ergänzungsgutachten beauftragt worden sei.

Nach diesen 4 Monaten fiel ihm auch gleichzeitig ein, dass die angewiesenen 500,-- Euro nicht ausreichend seien und er mal wieder einen „**kleinen Kostenvorschuss in Höhe von 2.500,--**“ benötige. **Diese wären dann natürlich von Herrn Berndt zu zahlen gewesen.**

Beweis: Schreiben des Sachverständigen Herrn Nürnberg vom 6.6.2017

» Schreiben des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg vom 6.6.2017

Unsere Rechtsanwältin nahm hierzu mit Schreiben vom 20.6.2017 Stellung.

Beweis: Schreiben Anwaltskanzlei Reibold-Rolinger vom 20.6.2017

» Schriftsatz vom 20.6.2017 bezüglich der geplanten Bauteilöffnungen !!!

Die Gegenseite beantragte mal wieder eine Fristverlängerung bis zum 12.7.2017.

Mit Schreiben vom 19.7.2017 stellte die Gegenseite wiederum eine Reihe blödsinniger Fragen an den SV, den wir lediglich zur Kenntnisnahme vom Gericht erhielten.

Beweis: Schreiben der Gegenseite vom 19.7.2017

» Schriftsatz vom 19.7.2017 bezüglich weiterer Rückfragen an den Sachverständigen

Am 11.8.2017 antwortete der Sachverständige und unsere Anwältin antwortete daraufhin urlaubsbedingt am 6.9.2017.

Beweis: Schreiben des Sachverständigen vom 11.8.2017

<http://eifeluebersetzungen.com/downloads/berndt-kaeltetechnik-Richterliche-Anordnung-vom-15,8.2017.pdf>

Beweis: Schreiben unserer Anwältin vom 6.9.2017

<http://eifeluebersetzungen.com/downloads/berndt-kaeltetechnik-Schriftsatz-vom-6.9.2017.pdf>

Zwischenzeitlich kam mal wieder ein sinnfreier Schriftsatz der Gegenseite vom 31.8.2017.

Beweis: Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 4.9.2017 und Schriftsatz Rae Busse & Miesen vom 31.8.2017

» Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 4.9.2017 mit Schriftsatz für den Streitverkündeten, die Firma Zeeh, Rechtsanwalt Baumann vom 29.8.2017 sowie Schriftsatz RAe Busse & Miessen vom 31.8.2017

Wie ich dem Beschluss des Landgerichtes Koblenz vom 4.9.2017 entnehme, hatte der **damalige Richter langsam auch genug von diesem albernem Schriftverkehr und in dem Beschluss** steht:

“Der gerichtliche Sachverständige Dipl.-Ing. Nürnberg soll binnen zwei Wochen die Fragen der Beklagtenseite in deren Schriftsatz vom 31.08.2017 beantworten, um damit die Fortsetzung der weiteren Begutachtung zeitnah zu ermöglichen.

Die Beantwortung dieser Fragen ist nicht von der Einzahlung eines weiteren Vorschusses abhängig.“

Beweis: Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 4.9.2017, siehe oben

Am 11.9.2017 schrieb Herr Nürnberg an das Gericht, siehe beiliegendes Schreiben.

Beweis: Schreiben des SV Nürnberg vom 11.09.2017

» Schreiben des SV Nürnberg vom 11.9.2017 als Antwort auf die Fragen der Rechtsanwälte Busse und Miessen vom 31.8.2017

Am **12.9.2017** musste sich der arme Richter wieder mit diesem Vorgang **beschäftigen** und es erging der Beschluss vom 12.9.2017 mit folgendem Wortlaut:

..“Der gerichtliche Sachverständige Dipl.-Ing. Nürnberg wird angewiesen, die Untersuchungen so materialschonend wie möglich durchzuführen.

Gründe:

Der Sachverständige hat in seiner Stellungnahme vom 11.09.2017 mitgeteilt, dass eine zerstörungsfreie Untersuchung von Wärmetauscher und Fußbodenheizung möglich sei.“

Beweis: Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 12.9.2017

» Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 12.9.2017

Jetzt sollte man ja meinen, das ist aber nun sonnenklar und nun geht die Begutachtung nach dem 12.9.2017 endlich los, ja Pustekuchen.

Am 25.9.2017 schrieb der Sachverständige wiederum an das Gericht.

Beweis: Schreiben des SV vom 25.9.2017

» Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 28.9.2017 und Schreiben des SV Nürnberg vom 25.9.2017

Daraufhin kam mal wieder nichts, bis mir am 12.10.2017 der Kragen platzte und ich an Herrn Nürnberg das beiliegende Schreiben geschickt habe und ihm darin mitgeteilt habe, dass Herr Berndt hier jegliche närrische Tat vollbringen könne, solange er unsere Bestandsanlage nicht gefährde.

Meinetwegen könne er auf allen Vieren nackt durch den Garten laufen etc....

Beweis: Mein Schreiben an Herrn Nürnberg vom 12.10.2017

» Schreiben Inge Herkenrath an Herrn Sachverständigen Gerd Nürnberg vom 12.10.2017 mit der Bitte um Mitteilung, wann die Begutachtung weitergeht mit Kopien an:

Dieses Schreiben von mir zeigte dann **SOFORT Wirkung**. Innerhalb von wenigen Stunden bot die Gegenseite noch am gleichen Tag einen Einigungs- und Erledigungsvorschlag an.

Ich habe daraufhin unsere Anwältin sofort angeschrieben, dass es für uns mit einem Herrn Berndt **ABSOLUT KEINEN VERGLEICH** gibt.

Die nächsten Monate vergingen damit, dass Herr Berndt immer wieder versuchte, mit uns einen Vergleich zu schließen, was wir jedoch jeweils ablehnten.

Da die Sache mit dem Ergänzungsgutachten ja weiterlief, kam Herr Nürnberg dann am 11.12.2017 endlich mal auf die Idee, den Ortstermin für das Gutachten **BEREITS auf den 24.1.2018 zu legen.** Die Parteien sollten bis zum 8.1.2018, 11.00 Uhr die Empfangsbestätigung an den SV schicken.

Beweis: Ladung des SV Nürnberg vom 11.12.2017

» Ladung des SV Nürnberg vom 11.12.2017 zum Termin am 24.1.2018 in unserem Hause.

Mit Telefax vom 9.1.2018, 10.37 Uhr, seitens des Anwalts des Beklagten DIREKT an den Sachverständigen teilte dieser einen Tag zu spät folgendes mit:

„Sehr geehrter Herr Nürnberg,

mit Schreiben vom 11.12.2017 haben Sie zum Ortstermin am 24.0.1028 geladen und um Rückmeldung bis zum 08.01.2018 gebeten.

Leider müssen wir mitteilen, dass weder wir noch unsere Mandantin an dem von Ihnen vorgeschlagenen Termin Zeit haben, so dass wir um

Terminsverlegung

bitten. Allein anhand des Kalenders des Unterzeichners erscheint eine Terminfindung im Januar ausgeschlossen. Wir bitten daher nach Möglichkeit nicht vor Mitte Februar einen neuen Termin zu bestimmen.“

Herr Nürnberg übersandte dann am 9.1.2018 eine neue Ladung. **Diesmal sollte der Termin am 15.3.2018 stattfinden, 1 Jahr und 1 Monat nach der Beauftragung durch das Landgericht Koblenz!!!**

Unsere Anwältin hat sofort an das Landgericht Koblenz geschrieben und mitgeteilt, dass wir mit einer solchen Terminsverlegung nicht einverstanden seien und außerdem genügend Zeit gewesen wäre, hier einen Verlegungsantrag über das Gericht zu stellen. Ferner heißt es in dem Schriftsatz unserer Anwältin: „Dass erst jetzt 4 (!) Wochen nach Bekanntgabe des Ortstermins angezeigt wird, dass der Termin nicht wahrgenommen werden kann, lässt eine **Verzögerungstaktik vermuten. Zumal auch auf annähernd jede Schriftsatzfrist durch die Gegenseite ein Fristverlängerungsantrag gestellt wird.** Die Beklagten mögen nachweisen, dass der Termin nicht wahrgenommen werden kann.“

Beweis: Kopie des vorgenannten Schriftverkehrs

» Schreiben der Rechtsanwälte Busse & Miessen DIREKT an den Sachverständigen vom 8.1.2018 – 20 Minuten „VOR TORESSCHLUSS“, sofortige BEREITWILLIGE Terminsverlegung des Sachverständigen auf den 15.3.2018, Schriftsatz Rechtsanwältin Lilia Albrecht vom 9.1.2018 mit der Ablehnung einer Terminsverlegung

Daraufhin erfolgte eine neue Ladung des SV Nürnberg vom 18.1.2018 auf den 8.2.2018.

Beweis: Ladung des SV Nürnberg vom 18.1.2018

» Ladung des Sachverständigen Gerd Nürnberg auf den 8.2.2018

Mit Schriftsatz vom 25.1.2018 teilte die Gegenseite dann mit, dass das vor über einem Jahr beantragte Ergänzungsgutachten nun auf einmal nicht mehr nötig sei und unterbreitete zum wiederholten Male ein Vergleichsangebot, das wir natürlich wiederum abgelehnt haben.

Beweis: Schriftsatz der Gegenseite vom 25.1.2018 mit einigen „angeblichen“ Wertverbesserungen

» Schriftsatz der Rechtsanwälte Busse & Miessen vom 25.1.2018 mit der Mitteilung, dass das vor rd. 1 Jahr !!! beantragte Ergänzungsgutachten nicht mehr erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 1.2.2018 teilte das Landgericht Koblenz dem Sachverständigen mit, dass die weiteren Untersuchungen nicht mehr durchzuführen seien und er die Akte nebst Rechnung an das Gericht senden sollte.

Mit Schreiben vom 8.2.2018 wurden wir seitens des Gerichtes aufgefordert, die von der Beklagtenseite vorgetragene Angaben zur Wertverbesserung / Vorteilsausgleichung unstrittig gestellt werden könnten.

Beweis: Schreiben des Gerichtes vom 8.2.2018

» Schreiben des Landgerichts Koblenz vom 8.2.2018 bezüglich der angeblichen "Wertverbesserungen" seitens der Firma Berndt

Daraufhin hat unsere Anwältin mit Schriftsatz vom 22.2.2018 ausführlich zu dem Schriftsatz des Beklagten vom 25.1.2018 Stellung genommen und ausführlich dargelegt, dass die von Herrn Berndt **hier durchgeführten vollkommen verrückten Maßnahmen bezüglich der Ingangbringung seiner Wärmepumpe zu nichts geführt hatten** und auf Seite 3 unter 5. kann man lesen, dass die Behauptung des Beklagten, eine hydraulische Verbindung

der Heizkessel vorgenommen zu haben, die einige Jahre vorher von einer anderen Firma aus Kempenich durchgeführt worden war, geradezu **BETRÜGERISCH** sei und das war sie auch.

Beweis: Schreiben unsererseits an das Gericht vom 22.2.2018

» **Schriftsatz Rechtsanwältin Lilia Albrecht vom 22.2.2018 mit dem Hinweis auf den betrügerischen Versuch einer Bereicherung durch die Firma Berndt Kältetechnik**

Mit Beschluss vom 27.2.2018 wurde Herr Nürnberg erneut vom Landgericht Koblenz mit der Erstattung dieses von Herrn Berndt geforderten **Wertverbesserungsgutachtens** – allein bei der Bezeichnung kann man nur in schallendes Gelächter ausbrechen.

Beweis: Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 27.2.2018

» **Beschluss Landgericht Koblenz vom 27.2.2018 zur weiteren Begutachtung durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg bezüglich der angeblichen "Wertverbesserungen"**

Hierfür musste Herr Berndt allerdings erst mal wieder 750,-- Euro als Kostenvorschuss überweisen.

III. Beauftragung des Herrn Nürnberg vom 27.2.2018 mit der Erstattung eines Wertverbesserungsgutachtens

Man glaubt es kaum, dieses **Wertverbesserungsgutachten**, dass Herr Berndt nun wenigstens ein „**bisschen entschädigen**“ sollte, immerhin hatte dieser **talentbefreite Zeitgenosse ja rd. 800 Stunden hier gearbeitet** und dabei etwa **12.000 km Fahrten zurückgelegt**, ließ nicht lange auf sich warten und es fand bereits am **3.5.2018 ein Ortstermin** statt.

Im Anschluss an den Ortstermin am 3.5.2018 „**rupfte**“ **Herr Berndt die Sicherungen für die Wärmepumpe heraus**, natürlich ohne darüber nachzudenken, dass die Ölheizung jetzt nicht mehr funktionieren würde, da hier alles, was man sich nur denken kann, falsch angeschlossen war. Als der Sachverständige und Herr Berndt weg waren, fiel einige Zeit später die

Heizung aus und der talentbefreite Herr Berndt war dann in den Folgetagen etliche Male hier, bis die Heizung wieder funktionierte.

Man reibt sich die Augen, bereits am 28.5.2018 wurde dieses Gutachten erstattet.

Beweis: Gutachten vom 28.5.2018

» Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg vom 28.5.2018

Dieses sog. „**Wertverbesserungsgutachten**“ weist einige **eklatante Fehler** auf. So spricht Herr Nürnberg beispielsweise bei seiner Kalkulation immer von einer Kolonnenstunde. In Wirklichkeit war aber hier immer nur **EIN MITARBEITER von Herrn Berndt tätig**, zumeist der talentbefreite Installateur, der hier den meisten Blödsinn veranstaltet hat, oder ein Elektriker. Keine der in diesem Gutachten erwähnten Positionen wurde von zwei Mitarbeitern durchgeführt!!!

Zu diesem Gutachten im einzelnen:

Die Pos. 2.1 hatten wir von Anfang an anerkannt.

Bei der Pos. 2.2 geht es um einen **Fußbodenheizungsverteiler** (die von mir an die Firma Berndt zurückgesandte Rechnung über die angebliche Instandsetzung und Reinigung der Fußbodenheizung wurde von dieser wahrscheinlich bewusst nicht komplett geltend gemacht, sondern nur der Fußbodenheizungsverteiler.

Hierzu schreibt Herr Nürnberg in seinem Gutachten folgendes:

2.2

„Dem Unterzeichner wurde ein Fußbodenheizungsverteiler gezeigt, der augenscheinlich neueren Datums ist. Anlage I) Zum Verteiler gehört, wie auch im seinerzeitigen Angebot vom 25.10.2017 aufgeführt, die Anbindung an die Bestandsanlage.

Hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Material- und Montagekosten wird auf die beiliegende Tabelle E1 (Anlage II) verwiesen.

Auf dem nachstehenden Foto sieht man diesen Fußbodenheizungsverteiler:



Die Anerkennung dieses Fußbodenheizungsverteilers als Wertverbesserung durch Herrn Nürnberg ist für mich reiner BETRUG und ein weiteres Indiz für die Komplizenschaft zwischen Herrn Berndt und Herrn Nürnberg. Jeder Handwerker sah das auf den ersten Blick und ein Sachverständiger kann so etwas nicht übersehen.

Es geht ja nicht darum, ob dieses Teil neu ist, sondern Herr Nürnberg hätte als Fachmann SOFORT erkennen müssen, dass dieses Teil falsch angeschlossen ist.

Dieses hat er dann in seinem übernächsten Gutachten im Januar 2020 auch korrigiert.

Für dieses falsch angeschlossene Teil wurden Herrn Berndt später beim Urteil insgesamt € 1.291,15 zugesprochen, die absolut unberechtigt sind und nur auf der falschen Begutachtung des Herrn Nürnberg beruhen.

Zu 2.5

Hier wurden von der Firma Berndt im Zuge der unendlichen Verschlimmbesserungen 2 x 23 m Rohre durch den Keller verlegt, die der Gangbarmachung der Wärmepumpe dienen sollten, aber nichts brachten.

Charakterlos, wie Herr Berndt nun mal ist, hat er diese Leitungen als sog. Wertverbesserung beantragt und der Sachverständige hat dieses auch anerkannt, und zwar mit **€ 2.523,40**.

Das ist in meinen Augen ein **weiterer Schwindel seitens des Herrn Nürnberg**, denn als ich ihn bei dem ersten Termin in dem späteren endlosen **Beweissicherungsverfahren 8 OH 2/19** darauf angesprochen habe und ihn gefragt habe, was das für ein Unsinn mit diesen Rohren sei, bei denen man nun seit der Arbeit durch die Firma Berndt in der Küche jedes Mal erst mal 10 Liter kaltes Wasser weglaufen lassen müsse, bevor heißes Wasser käme und ob ich ihm das einmal vorführen solle, erklärte er, das brauchen Sie nicht, ich sehe schon, dass dieses Rohr warm sein müsste, es ist aber kalt.

Ja, da frage ich mich, wie kommt ein Sachverständiger dazu, einen solchen Quatsch als Wertverbesserung anzuerkennen?

Wir haben es im Zuge dieses ganzen Chaos hier leider versäumt, diesen Punkt in das Selbständige Beweisverfahren aufzunehmen, so dass das jetzt „Schnee von gestern“ ist, aber der Vollständigkeit halber wollte ich das erwähnen.

Einige Positionen aus diesem „Wertverbesserungsgutachten“ sind immer noch Gegenstand des Beweissicherungsverfahrens 8 OH 2/19.

Zu dem dann erfolgten Wertverbesserungsgutachten vom 28.5.2018 haben wir Stellung genommen und die Positionen auch bestritten. Allerdings wusste ich zu dieser Zeit nicht, dass man hier schon wieder ein Ergänzungsgutachten hätte beantragen müssen.

Am 14.9.2018 konnte Herr Berndt endlich auf Rückabwicklung und Schadensersatz verurteilt werden. In dem Urteil kann man mehrfach lesen, dass die Anlage MANGELHAFT ist.

Beweis: Urteil vom 14.9.2018

» Urteil Landgericht Koblenz vom 14.9.2018

Wir haben Herrn Berndt über unseren jetzigen Rechtsanwalt, Herrn Rechtsanwalt Müller sofort nach dem Urteil auf Zahlung des ausgeurteilten Betrages aufgefordert, woraufhin natürlich keine Antwort kam, so dass wir seine Konten bei drei Banken gepfändet haben, weil er sonst mit Sicherheit noch in Berufung gegangen wäre, ist ja heute üblich.

Bereits zum **Jahreswechsel 2017/2018** fiel der **63 kW Ölkessel** aus, da er durchgerostet war. Er stammte zwar aus den 90-er Jahren, war aber **nur 13 Jahre in Betrieb. Zum Glück konnten wir auf den 33 kW Ölkessel ausweichen.**

Einige Wochen später lief aus der **Lüftungsanlage Wasser (Heizregister kaputt)**, beide Teile waren über einen langen Zeitraum den unqualifizierten Arbeiten der Firma Berndt ausgesetzt gewesen.

Wegen diesen durch die Firma Berndt verursachten **Mangelfolgeschäden** läuft seit **Anfang 2019** ein **Selbständiges Beweisverfahren 8 OH 2/19** sowie eine **weitere Klage 8 O 23/19**. Bei dieser Klage geht es um die Stromkosten für eine vollkommen sinnlos am Strom angeschlossene Wärmepumpe sowie die entgangenen Einsparungen für die Jahre 2016 bis 2018, die seinerzeit von der ersten Kanzlei aufgrund eines Mutterschaftsurlaubes noch nicht geltend gemacht worden waren.

2. Fünfte Beauftragung eines Gutachtens durch Herrn Nürnberg in der Klage 8 O 23/19 wegen weiterem Schadensersatz aus Werkvertrag vom 16.1.2019

Ich ziehe diese fünfte Beauftragung eines Gutachtens der vierten Beauftragung vor, da man zu dieser Sache nur sagen kann:

Außer Spesen nichts gewesen

Da das Landgericht Koblenz in dem **parallel angestregten Selbständigen Beweisverfahren 8 OH 2/19** auf ein entsprechendes Gutachten seitens des Herrn Nürnberg **wartete**, dieser war schließlich bereits am **13.3.2019** mit der **Erstattung** beauftragt worden, fand in der Sache 8 O 23/19 im **Oktober 2019 ein Gerichtstermin** statt, aber das Gutachten aus dem Selbständigen Beweisverfahren lag natürlich - wie sollte es anders sein – **nicht vor**.

Erst am 13.1.2020 lag in der Sache 8 OH 2/19 ein **Fragment eines Gutachtens vor**, das **teils falsch, teils sogar rechnerisch falsch** war und in dem größtenteils die gestellten die **Fragen gar nicht beantwortet wurden**, wie wir das ja schon kennen, so dass hier ein Ergänzungsgutachten beantragt werden musste, mehr dazu weiter unten.

In der Sache **8 O 23/19** wurde Herr Nürnberg gemäß **Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 20.4.2020** als **Gutachter** benannt und es war ein **Kostenvorschuss in Höhe von 1.500,-- Euro** zu zahlen, damit die Frage des **sinnlos vergeudeteten Stromes geklärt** werden sollte bzw. die **sinnfreie Behauptung von Herrn Berndt widerlegt würde**, dass **über den Zähler für die Wärmepumpe etwas anderes laufen würde**.

Beweis: Beweisbeschluss des Landgerichts Koblenz vom 20.4.2020

» Beweisbeschluss des Landgerichts Koblenz vom 20.4.2020 über den sinnlos "vergeigten Strom der Wärmepumpe", der immer noch fleißig weiterläuft, obwohl wir Herrn Berndt am 9.5.2015 aus unserem Haus "hinausgeworfen" haben

In dieser **Beauftragung 8 O 23/19 vom 20.4.2020** wurde seitens des Herrn Nürnberg **ÜBERHAUPT NICHTS GETAN**, so dass er mit **Beschluss vom 24.9.2021** von dieser **Begutachtung entbunden wurde**. **Wo die 1.500,-- Euro an Herrn Nürnberg abgeblieben sind, weiß ich noch nicht.**

Gemäß diesem Beweisbeschluss vom 24.9.2021 wurde ein anderer Sachverständiger mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt. Hierfür waren von unserer Seite aus **weitere 1.000,-- Euro** an Kostenvorschuss zu leisten. Am **17.2.2022** fand der Ortstermin statt, unser Vortrag, dass der Strom über den Wärmepumpenzähler auch selbstverständlich nur den Strom der Wärmepumpe zählte, wurde natürlich im Beisein des neuen Sachverständigen, unseres Rechtsanwaltes und mir UNZWEIFELHAFT festgestellt. Hier waren im Mai 2022 nochmals **1.000,-- Euro** an den zweiten Gutachter zu zahlen, was auch geschehen ist.

Eigentlich dachte ich, dieses sehr einfache Gutachten läge zwischenzeitlich nach einem halben Jahr vor, das ist in Arbeit, wird ja wohl hoffentlich bald kommen. Man kann das hier alles nur noch mit Humor nehmen.

Der Scharlatan Berndt wollte dann zunächst zu dem Termin am 17.2.2022 noch einen negativen PCR-Test aller Beteiligten haben.

Hierzu habe ich auf meiner Homepage auf Seite 50 den folgenden lustigen Eintrag vermerkt:

Wie man diesem Schreiben vom 23.12.2021 entnehmen kann, wünscht der Scharlatan Berndt einen negativ bescheinigten PCR-Test aller Beteiligten, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Über diesen "frommen" Wunsch soll der Richter entscheiden. Ich denke mir, dass der Scharlatan im letzten Moment den Termin absagt, da er dann mal wieder "unpässlich" ist, wie wir das schon aus der Vergangenheit kennen. Das könnte diesem Scharlatan so passen, wir fahren frühmorgens zu einem PCR-Test und der werte Herr Berndt lässt sich mal wieder entschuldigen:

Mit dem Wunsch des Herrn Berndt nach dem PCR-Test war es dann „Essig“, der Termin fand statt, Herr Berndt ließ sich entschuldigen, weil er angeblich mal wieder krank war.

Unser Rechtsanwalt, Herr Müller, schickte noch am gleichen Tag eine Klageerweiterung an das Gericht.

Beweis: Klageerweiterung vom 17.2.2022 über € 757,78 zzgl. Zinsen

» Klageerweiterung vom 17.2.2022 über weitere Kosten in Höhe von € 757,78 zuzügl. Zinsen)

Dass wir bis zum heutigen Tage immer noch Kosten für diese nichtsnutzige Wärmepumpe bezahlen, im September kommt die nächste Rechnung, ist zum einen auf die **grottenschlechte Arbeit der Firma Berndt**, aber auch auf das **geradezu unverschämte Verhalten des Sachverständigen Nürnberg** zurückzuführen, der seit **April 2016 wissen MUSSTE**, dass die **Wärmepumpe NIEMANS hätte funktionieren können**.

Stattdessen haben wir 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021 und auch noch 2022 sinnlose Stromkosten bezahlt.

Insgesamt hat die von **Anfang an nicht funktionierende Wärmepumpe**

25.504 kW Strom

verbraucht,

davon entfallen für die **Zeit vom 9.5.2015** (dem Tag des Rauswurfes des Scharlatans Berndt aus unserem Hause) bis zum **17.2.2022** (als der neue Sachverständige endlich dieses Teil vom Strom genommen hat)

8.904 kW Strom

da die Wärmepumpe bis zum **9.5.2015 genau 16.600 kW** verbraucht hatte.

Wie man dem **Gutachten von Herrn Nürnberg vom 29.11.2016 in der Sache 8 O 250/15** entnehmen kann, schreibt er dort, dass der Zähler der Wärmepumpe am **19.4.2016**, also am ersten Ortstermin, einen Stand von **18.290 kW** anzeige.

Wie man weiter lesen kann, betrug der Stand des Zählers beim zweiten Ortstermin, das war der **19.9.2016 = 18.966 kW** und die Wärmepumpe hatte also schon wieder in dieser **kurzen Zeit 676 kW, nämlich in 154 Tagen**, verbraucht, was einem **täglichen Verbrauch von 4,4 kW** entsprach.

Hochgerechnet auf ein Jahr wären das: **1.606 kW Strom**

für eine vollkommen sinnlos am Strom angeschlossene Wärmepumpe

Hier mal zum Vergleich:

Bei „**Stromauskunft**“ lese ich gerade, dass der **Waschgang einer Spülmaschine zwischen 900 Watt und 1,6 kW** liegt. D.h., wenn die

**Spülmaschine jeden Tag einmal läuft, kommt man auf im höchsten Fall auf
584 kW**

Wir haben **zwei Kühl-Gefrierkombinationen**. Hier wird der Stromverbrauch lt. „Stromauskunft“ wie folgt angegeben:

300 Liter: 250 – 350 kWh pro Jahr,

heisst also, 2 Kühl-Gefrierkombinationen

mit max. 350 kW pro Jahr = 700 kW

Trotz Spülmaschine und zwei Kühl-Gefrierkombinationen hätten wir noch ein stattliches „Guthaben“ für andere Elektrogeräte, bis wir den Verbrauch für eine nutzlos hier herumstehende Wärmepumpe erreicht haben.

Das ist alles durch Rechnungen belegt.

In der Zeit vom 11.9.2016 bis zum 5.9.2017 verbrauchte die Wärmepumpe 2.090 kW Strom, vollkommen ohne jeden Sinn und Zweck.

Hierfür hatten wir € 481,08 zu zahlen. Das ist nur ein Beispiel für ein Jahr, das nicht mehr nötig gewesen wäre, von den Folgejahren ganz zu schweigen, wenn Herr Nürnberg seine Arbeit KORREKT und UNBEFANGEN erledigt hätte.

Beweis: Rechnung vom 27.9.2017 als Beweis

» 4. Rechnung für die Zeit vom 11.09.2016 bis zum 05.09.2017 € 481,08

Nachdem der unmögliche Herr Berndt am 3.5.2018 im Anschluss an den Ortstermin bezüglich der „ergaunerten Wertverbesserung“ die Sicherungen für die Wärmepumpe herausgerupft hatte, **Ergebnis: Kurzschluss**, hat er die sich in dem Multifunktionsspeicher befindliche Ladepumpe mit einem kleinen provisorischen „Steckerchen“ über unseren Hausstrom laufen lassen.

Lt. Auskunft der Firma Zeeh war diese **Ladepumpe das EINZIGE TEIL in dem Multifunktionsspeicher, das Strom verbrauchte.**

Ab diesem Zeitpunkt hat sich der Verbrauch reduziert, aber selbst noch nachdem die September 2021 eine neue Heizung eingebaut wurde, verbrauchte die Wärmepumpe bis zum 17.2.2022 immer noch 0,5 kW täglich, zuvor lag der Verbrauch bei etwa 3 kW pro Tag, keine Ahnung, wo die herkommen.

Jetzt komme ich zum ALLERDICKSTEN HUND in dieser Sache, was die Erlebnisse mit einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen namens Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg betrifft

3. Vierte Beauftragung eines Gutachtens in dem Selbständigen Beweisverfahren 8 OH 2/19

Am **8.2.2019** erfolgte ein „Antrag im selbständigen Beweisverfahren“ an das Landgericht Koblenz.

Beweis: Antrag im selbständigen Beweisverfahren vom 8.2.2019

» Antrag Selbständiges Beweisverfahren vom 8.2.2019 (8 OH 2/19)

Ich kopiere die Fragen aus diesem Antrag etwas weiter unten ein, wobei man sagen muss, **einige wenige dieser Fragen haben sich geklärt**, einige Fragen wie z.B. nach dem Whirlpool haben sich zwischenzeitlich erübrigt, da durch das überaus „**schlamperte**“ **Verhalten des Herrn Nürnberg** dieser Whirlpool nicht mehr existiert, weil sich in diesem Raum der neue Heizungskeller befindet, nachdem wir von **2019 bis 2021 auf die Beantwortung** teilweise gewartet haben.

Zu anderen Fragen aus diesem Antrag haben sich die **Schadensbeträge erheblich erhöht**, weil wir zwischenzeitlich eine neue Heizung incl. einer entsprechenden Versorgungswand in dem neuen Heizungskeller haben errichten lassen, die erheblich mehr gekostet hat und außerdem waren **Mehrkosten** erforderlich, die bei einer **KORREKTEN BEARBEITUNG durch Herrn Nürnberg nicht entstanden wären**. Diese Beträge sind in der

mittlerweile **3. Klage gegen Herrn Berndt 8 O 220/21** genau konkretisiert und belegt.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 96.146,04 Euro, davon 60.096,36 Euro als Netto-Schadensersatz und 36.049,69 als Brutto-Schadensersatz zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.12.2020 zu zahlen.

Beweis: Klagebegründung vom 24.3.2021, die Klage war zunächst in der 12. Kammer und wurde dann an die 8. Kammer abgegeben und hat heute das Aktenzeichen 8 O 220/21

» Klagebegründung vom 24.3.2021 an das Landgericht Koblenz, Aktenzeichen: 12 O 80/21

Hier findet erst am 9.12.2022 ein Gerichtstermin statt, da der Anwalt des Scharlatans Berndt an **zwei Terminen angeblich verhindert** ist. Außerdem denke ich mir, dass das Gericht auch auf das Gutachten in dem selbständigen Beweisverfahren wartet.

Nachstehend die Fragen aus dem Antrag vom 8.2.2019 (8 OH 2/19):

1. Hinsichtlich des 63 kW Kessels der Ölheizung im Hausanwesen der Antragsteller (Adresse: In der Hardt 23, 56746 Kempenich) soll der Sachverständige folgende Beweisfragen beantworten:

1.1. Der Kessel der 63 kW Ölheizung ist komplett durchgerostet und ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu reparieren.

1.2. Ursache für diesen Schaden sind zwei Umstände:

1.2.1. Zum einen hat die Firma des Antragsgegners beim Spülen der Fußbodenheizungsanlage Rost und Fremdkörper in den Kessel gelangen lassen, was dann zur Zerstörung des Kessels geführt hat.

1.2.2. Zum anderen wurde der Kessel aufgrund fehlender bzw. fehlerhaft arbeitender hydraulischer Weichen und Umwälzpumpen ständig von dem sauerstoffreichen und kühlen Wasser durchströmt, welches von der Wärmepumpe in den Multifunktionsspeicher und wieder zurück gelangt ist. Dieses Wasser hätte nicht ständig durch den Heizkessel fließen dürfen. Hierdurch ist der Heizkessel irreparabel geschädigt worden und völlig durchgerostet.

1.3. Die Kosten für die Erneuerung dieses Heizkessels belaufen sich unter Berücksichtigung eines angemessenen Abzuges neu für alt in Höhe von 40 % auf den Materialaufwand und zuzüglich des Arbeitslohns auf einen Betrag in Höhe von mindestens 15.325,27 EUR.

2. Im Hausanwesen der Antragsteller (Adresse: In der Hardt 23, 56746 Kempenich) befindet sich noch ein zweiter Heizkessel. Hinsichtlich dieses Heizkessels soll der Sachverständige folgende Beweisfragen beantworten:

2.1. Da beide Heizkessel miteinander verbunden sind, ist auch der zweite Heizkessel durch die in Ziffer 1.2. dieses Antrages näher beschriebenen Fehler der Firma des Antragsgegners in Mitleidenschaft gezogen worden. Auch dieser Kessel hat hierdurch Schäden durch Korrosion bzw. Versottung davon getragen.

2.2. Insoweit wird der Sachverständige gebeten festzustellen, ob eine Reparatur des zweiten Heizkessels noch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist oder ob auch dieser Heizkessel komplett ausgetauscht werden muss.

2.3. Der Sachverständige mag ermitteln, wie hoch der Aufwand für die Beseitigung der Schäden durch die Reparatur oder den Austausch des Kessels ist.

3. Hinsichtlich der Heizungsrohre und Heizkörper im Hausanwesen der Antragsteller (Adresse: In der Hardt 23, 56746 Kempenich) soll der Sachverständige folgende Beweisfragen beantworten:

3.1 Infolge der unter Ziffer 1.2. dieses Antrages beschriebenen Fehlverhaltensweisen der Mitarbeiter des Antragsgegners ist das sauerstoffreiche und kühle Wasser nicht nur durch die beiden Heizkessel, sondern auch durch sämtliche Leitungen und Heizkörper im Gebäude geleitet worden.

3.2 Auch insoweit sind daher Korrosionsschäden und Schäden durch die Versottung der Leitungen eingetreten.

3.3 Der Sachverständige mag Angaben darüber machen, auf welche Art und Weise und mit welchem Kostenaufwand die Schäden an den Leitungen und den Heizkörpern behoben werden können.

4. Auch im Hinblick auf die Warmluftheizung im Schwimmbad im Hausanwesen der Antragsteller (Adresse: In der Hardt 23, 56746 Kempenich) sind Schäden durch die Firma des Antragsgegners entstanden.

Insoweit mag der Sachverständige folgende Beweisfragen beantworten:

4.1 Das Heizregister der Warmluftheizung ist defekt. Auch dieser Defekt ist einzig und allein auf einen Fehler des Antragsgegners zurückzuführen, der Vorlauf und Rücklauf völlig falsch bemessen, bzw. falsch angeschlossen hat.

Er hat die Warmluftheizung und die Fußbodenheizung im Schwimmbad an denselben Heizkreislauf angeschlossen. Damit war die Vorlauftemperatur für die Fußbodenheizung viel zu hoch und für den Heizlüfter viel zu gering.

Infolge der viel zu geringen Vorlauftemperatur ist der Heizlüfter nahezu ununterbrochen gelaufen und hierbei ist das Heizregister der Warmluftheizung kaputt gegangen.

Gemäß dem Angebot der Firma Braun Heizungstechnik vom 22.03.2018 belaufen sich die Reparaturkosten für das Heizregister auf insgesamt 3.689,00 EUR. Dieser Betrag ist ortsüblich und angemessen.

4.2 Durch die bis zu 23 Stunden am Tag laufende Lüftungsanlage, die mit zu kühlem Wasser versorgt wurde, hat auch der Motor der Lüftungsanlage einen Schaden erlitten, zusätzlich zu dem bereits defekten Heizregister.

Insoweit mag der Sachverständige darlegen, auf welche Art und Weise und mit welchem Aufwand dieser Schaden behoben werden kann.

5. Hinsichtlich der zwei Umwälzpumpen (vgl. Foto Ziffer 3 der Fotoübersicht) und des Heizkreisverteilers (vgl. Foto Ziffer 4 der Fotoübersicht) in der Heizungsanlage im Hausanwesen der Antragsteller (Adresse: In der Hardt 23, 56746 Kempenich) mag der Sachverständige folgende Beweisfragen beantworten:

5.1 Sind die vom Antragsgegner eingebauten 2 Umwälzpumpen in der Bestandsanlage der Antragsteller richtig angeschlossen?

5.2 Ist der vom Antragsgegner erneuerte Heizungsverteiler der Fußbodenheizung im Hausanwesen der Antragsteller ordnungsgemäß angeschlossen?

5.3 Wenn dies nicht der Fall ist, bitten wir den Sachverständigen um Mitteilung, auf welche Art und Weise und mit welchem Aufwand eine Reparatur durchgeführt werden kann.

6. Hinsichtlich der Steuerung der Heizanlage bzw. die Schwimmbadsteuerung im Hausanwesen in der Antragsteller (Adresse: In der Hardt 23, 56746 Kempenich) sind folgende Beweisfragen zu beantworten:

6.1 Der Automat, Typ Behncke Control V1.1, der sich in der Bestandsanlage der Antragsteller befindet, ist defekt. Ursache hierfür ist die Beschädigung/Zerstörung der Steuerung für die Wärmepumpe.

Der Sachverständige wird gebeten zu ermitteln, auf welche Art und Weise mit welchem Kostenaufwand eine Reparatur des v.g. Automaten möglich ist.

6.2 Der Schaltschrank der Heizungsanlage ist durch die Firma des Antragsgegners in erheblicher Weise beeinträchtigt worden, indem unfachmännische Veränderungen an dem Schaltschrank vorgenommen wurden. Infolge der vielen Veränderungen, die der Antragsgegner im Schaltschrank vorgenommen hat, ist dieser technisch nicht mehr in Ordnung und weist erhebliche Fehler auf.

Der Sachverständige wird gebeten zu ermitteln, auf welche Art und Weise mit welchem Kostenaufwand eine Reparatur des Schaltschranks dahingehend möglich ist, dass er wieder ordnungsgemäß funktioniert.

6.3 Das von der Firma des Antragsgegners gelieferte und eingebaute Steuerungssystem für die Feuchte- und Temperatursteuerung funktioniert nicht richtig.

Der Sachverständige wird auch insoweit gebeten zu ermitteln, auf welche Art und Weise und mit welchem Kostenaufwand eine Reparatur möglich ist.

7. Am Whirlpool im Keller des Hausanwesens der Antragsteller (Adresse: In der Hardt 23, 56746 Kempenich) kommt aus dem Wasserhahn nur heißes Wasser.

Der Sachverständige wird gebeten zu ermitteln, auf welche Art und Weise und mit welchem Kostenaufwand eine Reparatur möglich ist.

Das waren die Fragen aus dem Antrag im selbständigen Beweisverfahren vom 8.2.2019

Nachstehend ein lustiger Hinweis:

Der Anwalt von Herrn beantragte mit Schriftsatz vom 4.3.2019 „den Antrag auf Durchführung des Beweisverfahrens zurückzuweisen“ mit dem Hinweis: „Die Antragsteller können kein Interesse an den begehrteten Feststellungen haben, da der Antragsgegner seine Arbeiten im Jahre 2014 fertiggestellt hat und deswegen mittlerweile Verjährung eingetreten ist.“

Aus 2015 gibt es noch einige Arbeitszettel und außerdem können manche Menschen in diesem Land anscheinend nicht einmal bis 5 zählen.

Da wir auf die Wärmepumpe zu keinem Zeitpunkt angewiesen waren, kann man diese Sache hier noch mit einigem Humor sehen, was die dümmlichen Schriftsätze der Gegenseite betrifft.

Aber absolut kein Verständnis habe ich dafür, wie sich hier ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger seit nunmehr über 6 Jahren benimmt.

Mit Beweisbeschluss vom 13.3.2019 wurde der Sachverständige Nürnberg mit der Beantwortung der Fragen aus dem Antrag vom

8.2.2019 sowie den Fragen aus dem gegnerischen Schriftsatz vom 4.3.2019 beauftragt.

Beweis:Beweisbeschluss vom 13.3.2019

» Beschluss Landgericht Koblenz vom 13.3.2019

Da ich aus der Erfahrung mit Herrn Nürnberg seit Frühjahr 2016 wusste, dass dieser Herr **ohne Erinnerung partout nichts tut**, habe ich ihm bereits am 24.4.2019 die beiliegende lustige Erinnerung geschickt:

Beweis:Schreiben Inge Herkenrath vom 24.4.2019 an Herrn Nürnberg

» Schreiben Inge Herkenrath vom 24.4.2019 an den Sachverständigen Gerd Nürnberg mit der Frage: Wann findet hier der nächste Ortstermin statt?

Am 29.4.2019 kam auch die Ladung des Herrn Nürnberg auf den 14.5.2019.

Beweis:Ladung des SV Nürnberg vom 29.4.2019 auf den Termin am 14.5.2019

» Ladung des Sachverständigen Gerd Nürnberg vom 29.4.2019 zum Ortstermin am 14.5.2019 in unserem Hause.

Der Termin fand statt; da ich aus der Vergangenheit schon wusste, jetzt kommt erst mal wieder nichts, habe ich ihm vorsorglich gleich am 29.5.2019 das nächste Schreiben übersandt.

Wie ich kurze Zeit später erfuhr, hatte Herr Nürnberg tatsächlich am 20.5.2019 einen Zwischenbericht an das Landgericht Koblenz geschickt, siehe Anlage. Hierin sind einige Fragen bereits beantwortet, jedoch enthält bereits Punkt a) die **DICKE UNWAHRHEIT, und das ist ein wichtiger Punkt, der bis heute von Herrn Nürnberg nicht geklärt wurde, weil er offensichtlich nicht geklärt werden soll.**

Unter a) steht: Reinigen des Ölkessels (63 kW) im Brennraum und Durchspülen des Wasserraumes mit anschließender Druckprobe.

Hinweis: Eine erste kurze Druckprobe ergab noch keinen Hinweis auf eine Undichtigkeit.

Das ist eine LÜGE, die m.E. nur dazu dienen sollte das Gericht glauben zu lassen, dass wir uns hier etwas einbilden.

Beweis: Schreiben des SV Nürnberg vom 20.5.2022

» Schreiben des Sachverständigen Gerd Nürnberg vom 20.5.2019 betreffend des am 14.5.2019 stattgefundenen Ortstermins sowie der weiteren Beantwortung der vielen Beweisfragen

Zu dieser Undichtigkeit des Ölkessels gibt es ein Gutachten der LVM, die ich nach dem defekten Kessel und der undichten Warmluftheizung informiert hatte und die ihrerseits einen Gutachter schickte. Dieses Gutachten kann ich gerne noch nachreichen.

Dieser Gutachter der LVM stellte sofort fest, dass der Ölkessel durchgerostet ist. Man kann im übrigen hier heute noch Rost auf dem Boden entdecken und nach dem 3. Ortstermin in dieser Sache hat der **Nürnberg diese Aussage REVIDIERT.**

Zu den anderen Punkten komme ich später noch.

Nur noch ein Hinweis zu Punkt g):

Hier schreibt der Gutachter doch tatsächlich: „Zur Untersuchung der Steuerung der Firma Behnke soll diese vor Ort mit dem Hersteller untersucht werden.“

Hinweis:

Bei dieser Steuerung handelt es sich um einen Schwimmbadautomaten, der vor dem Aufschlagen der Firma Berndt tadellos lief. Ich frage mich sowieso, was hatte dieser Schwimmbadautomat mit der Wärmepumpe zu tun. Und eine Unverschämtheit des SV ist es hier m.E., dass der Hersteller vor Ort bei uns eine Untersuchung vornehmen soll.

Hier war es offensichtlich so, dass Herr Berndt sich in seiner grenzenlosen Unfähigkeit versprochen hatte, über diesen kleinen Automaten den Inhalt des Schwimmbades als Pufferspeicher zu nutzen.

Ich habe mich telefonisch mit der Firma Behnke in München in Verbindung gesetzt und dort man sich totgelacht über diese Idee des Herrn Berndt.

Ich denke, das sollte ein Sachverständiger eigentlich auch wissen.

Zum Beweis schreibt Herr Nürnberg ja unter Punkt j):

„Da die Lüftungsanlage, die Schwimmbadsteuerung (Behnke) sowie die Feuchte- und Temperatursteuerung nach derzeitiger Erkenntnis über die Steuerung der Firma Berndt läuft, ist u.U. der Einsatz eines Fachmonteurs (Regelungstechnikers) für diese Steuerung notwendig. Es wird gebeten, einen Fachmonteur für diese Steuerung zu benennen.“

Herr Rechtsanwalt Müller hat Herrn Nürnberg wunschgemäß die Kontaktdaten unseres Elektrikers und eines von mir in Erfahrung gebrachten Regelungstechnikers genannt, so dass einem weiteren Termin nach dem 14.5.2019 nichts im Wege gestanden hätte.

Wir warteten und warteten mal wieder – das darf man bei Herrn Nürnberg nicht tun, denn ohne Erinnerung kommt nichts -, so dass ich ihn mit meinem Schreiben vom 1.8.2019 mal wieder erinnert habe, wann das hier wohl mal weitergehe.

Beweis: Mein Schreiben vom 1.8.2019, wovon ich hier nur die ersten 4 Seiten beifüge, da sich auf den anderen Seiten ein großer Verteiler befindet.

» Schreiben Inge Herkenrath vom 1.8.2019 an den Sachverständigen, Herrn Gerd Nürnberg, mit der Frage, wann geht hier ENDLICH DIE BEWEISAUFNahme WEITER

Es wurde dann ein neuer Ortstermin, also der 2. Termin in dem Selbständigen Beweisverfahren, auf den 14.10.2019 bestimmt.

Unser **Rechtsanwalt, Herr Rechtsanwalt Müller**, hat am **8.8.2019** bei uns im Haus selbst einen Ortstermin durchgeführt und den **beiliegenden Schriftsatz vom 17.9.2019** an das Gericht geschickt:

Beweis:Schriftsatz vom 17.9.2019

» Schriftsatz RA Müller vom 17.9.2019

Wie man auf Seite 11 lesen kann, stellt Herr RA Müller folgende Frage:

Dieser Multifunktionsspeicher hat augenscheinlich kein CE-Zeichen.

Es ist dort lediglich eine Art Typenschild befestigt, hinsichtlich dessen die Antragstellerin beim TÜV in München nachgefragt hat. Dort ist ein solcher Multifunktionsspeicher nicht bekannt.

Der Sachverständige wird gebeten, auch hierzu eine Aussage zu machen, insbesondere ob ein Multifunktionsspeicher ohne CE-Zeichen überhaupt installiert werden darf.

Unter 2.3 schreibt Herr RA Müller:

In dem Bereich des Durchgangs zum Schwimmbadkeller hat der Antragsgegner die bereits mehrfach beschriebene Steuerungsanlage montiert. Auch diese hat offensichtlich kein CE-Zeichen, sondern lediglich einen Aufkleber der Firma des Antragsgegners.

Hinsichtlich dieser Steuerung ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Antragsgegner bei einem seiner zahllosen Nachbesserungsversuche die Platine aus der geöffneten Steuerung herausgenommen hat. Die war zu

diesem Zeitpunkt mit den Kabeln noch verbunden. Dann ist der Antragsgegner mit einem blanken Schraubenzieher an die Platine herangegangen und es hat einen großen Knall getan und die Platine war defekt.

Erst hierdurch wurden die Antragsteller darauf aufmerksam, dass der Antragsgegner offensichtlich ohne ihnen hiervon etwas zu sagen, die Schwimmbadsteuerung mit der Steuerung für die Wärmepumpe verbunden hatte.

Der Sachverständige mag daher insbesondere prüfen, ob der Antragsgegner auch für diesen Ausfall der Schwimmbadsteuerung verantwortlich ist.

Den Nachweis wird man dadurch führen können, dass man das neue Kabel in der Schwimmbadsteuerung zurückverfolgt. Dieses wird mit hoher Wahrscheinlichkeit in die Steuerung geleitet worden sein, die der Antragsgegner beschädigt hat.“

2.4.

Ergänzend ist seitens der Antragsteller noch einmal darauf hinzuweisen, dass seitens der Firma Mitsubishi gerügt worden war, dass anstelle eines Drei-Wege-Ventils nur ein Zwei-Wege-Ventil eingebaut worden ist. Ich habe dieses Ventil, bei dem es sich um ein schwarzes Kästchen mit einem roten Streifen handelt, fotografiert.

Die Antragsteller vermuten, dass das Zwei-Wege-Ventil irgendwann in ein Drei-Wege-Ventil umgebaut worden ist. Die Antragstellerin weist aber darauf hin, dass ihr ein Stundenzettel zur Verfügung gestellt wurde, aus dem sich ergebe, dass das wieder zurückgebaut worden sei. Dies sei im Januar 2015 erfolgt.

Dem Ventil ist zunächst nicht zu entnehmen, um welche Art es sich handelt. Das Typenschild des jetzt eingebauten Ventils weist allerdings aus, dass es sich um ein 90°-Ventil handelt. Dies ist ein Zwei-Wege-Ventil.

Der Sachverständige mag daher auch zu der nachfolgenden Aussage Überprüfungen anstellen:

Hier hat der Antragsgegner offensichtlich wider besseres Wissen und die Anweisung der Firma Mitsubishi den Fehler wieder hergestellt, den die Firma Mitsubishi gefunden hatte.

Zu 2.6 gibt es wieder eine interessante Frage:

Daraufhin habe ich mir die Lüftungsanlage angesehen. Hier befindet sich in der Mitte der „Metallkiste“ das Heizregister, dessen Lage erkennbar ist an den weiß ummantelten Zuleitungsrohren der Heizung.

Der Sachverständige mag insoweit konkret eine Aussage dazu machen:

Hier hatte der Antragsgegner den Vorlauf der Lüftungsanlage an die Fußbodenheizung angeschlossen, was absoluter Unsinn war, weil die Lüftungsanlage mit einer Vorlauftemperatur von etwa 70° laufen muss, während die Fußbodenheizung maximal 25° bis 28° C Vorlauftemperatur benötigt.

Weiter geht es mit der 3. Frage, die ganz erheblich mit den aufgetretenen Mangelfolgeschäden zu tun hat:

3.

Weiterhin wird seitens der Antragsteller nach wie vor bemängelt, dass der Antragsgegner es verabsäumt hatte, eine Systemtrennung der Wasserkreisläufe einzurichten.

Es war dem Antragsgegner klar, dass die Fußbodenheizungsanlage des Schwimmbades bereits einige Jahre alt ist. Bei derart alten Anlagen muss immer damit gerechnet werden, dass sich Partikel oder Rost in den Leitungen befinden.

Der Sachverständige mag daher prüfen:

Eine solche Systemtrennung (eine Art Wärmetauscher) ist unabdingbar notwendig, um zu verhindern, dass eventuell verschmutztes Wasser aus der alten Fußbodenheizung in den Wärmekreislauf gelangen kann.

Seitens der Antragsteller wird noch einmal betont, dass die Fußbodenheizung seit etwa 1996 nicht mehr in Betrieb gewesen war. Hierauf war der Antragsgegner hingewiesen worden. Daher mag der Sachverständige weiter prüfen:

Dies hätte der Antragsgegner zum Anlass nehmen müssen, eine solche Systemtrennung einzubauen, nicht zuletzt um den Heizkessel und die übrigen Installationen vor Ablagerungen und Rost aus der alten Fußbodenheizungsanlage zu schützen

4. Dann habe ich noch die Schwimmhalle in Augenschein genommen. Die Fußbodenheizung ist nur rings um das Schwimmbecken installiert. Im Rahmen des Ortstermins **im Mai hatte der Sachverständige eine Wärmebildkamera** dabei und hat hierbei festgestellt, dass **in Teilbereichen keine Wärme ankommt**. Die Antragstellerin weist zudem darauf hin, dass die Fußbodenheizung vom Antragsgegner falsch angeschlossen worden ist. Der Vorlauf ist an den Rücklauf und umgekehrt angeschlossen. Auch das mag der Sachverständige prüfen

Es fanden dann am 14.10. sowie am 9.12.2019 jeweils ein weiterer Ortstermin statt. Hier an nahmen auch einige Handwerker teil, wie man dem unvollständigen ersten Gutachten in dieser Sache vom 13.1.2020 entnehmen kann.

Bei dem zweiten Ortstermin am 14.10.2019 wurde Herr Nürnberg auf den vorgenannten Schriftsatz von Herrn RA Müller vom 17.9.2019 aufmerksam gemacht, der wesentliche Fragen zu der komplett närrischen Arbeit von Herrn Berndt beinhaltet.

Wie ich mich noch genau erinnere, grinste Herr Nürnberg bei diesem Termin am 14.10.2019 und behauptete, dass ihm das Gericht diesen Schriftsatz zur Beantwortung noch nicht übersandt habe.

Wie ich das Landgericht Koblenz seit August 2015 kenne, hat dieses GRUNDSÄTZLICH innerhalb kürzester Zeit reagiert.

Deshalb halte ich es für eine Schutzbehauptung von Herrn Nürnberg, dass ihm am 14.10.2019 dieser Schriftsatz noch nicht vorlag.

Aber nach dem 14.10.2019 fand am 9.12.2019 der dritte Ortstermin statt und anscheinend hatte Herr Nürnberg den Schriftsatz anscheinend angeblich immer noch nicht, denn in dem Gutachten vom 13.1.2020 finde ich **keinerlei Beantwortung der oben genannten Fragen.**
Logisch, mit einer korrekten Beantwortung würde das „Kartenhaus zusammenfallen“.

Nach Vorliegen dieses Gutachtens vom 13.1.2020 haben Herr Rechtsanwalt Müller und ich dieses Gutachten sehr genau unter die Lupe genommen und mit Schriftsatz vom 26.3.2020 wurden einige Ergänzungsfragen gestellt, zusätzlich zu den noch offenen Fragen aus dem Schriftsatz vom 17.9.2019.

Beweis: Schriftsatz vom 26.3.2020

» Schriftsatz unsererseits vom 26.3.2020 bezüglich des Ergänzungsgutachtens (8 OH 2/19)

Nachstehend mache ich mir wieder die Mühe, diese Fragen hier einzukopieren, da ich **Herrn Nürnberg am Montag, den 18.7.2022 im Nachgang zu meiner 44. Erinnerung vom 15.7.2022, die ich ziemlich am Ende dieses Schreibens einfüge.**

Nachstehend die Fragen aus dem **Schriftsatz vom 26.3.2020**, die nach wie vor im Juli 2022 noch auf ihre Beantwortung warten:

Zu Ziffer 2.1.1.1

Der Sachverständige soll durch eine Zerlegung des 63 kW-Heizkessels der Antragsteller feststellen, worauf die Korrosion des Kessels zurückzuführen ist und insbesondere eine Aussage dazu tätigen, ob diese Korrosion auf den Umstand zurückzuführen ist, dass der Antragsgegner den Heizkreislauf der Fußbodenheizung ohne zusätzlichen Wärmetauscher direkt an den Heizkessel angeschlossen hat.

Zu Ziffer 2.1.1.2

Der Sachverständige mag durch eine genaue Ursachenfeststellung ermitteln, aufgrund welchen Umstandes der Taupunkt des Abgasesystems beim Betrieb des Heizkessels über einen längeren Zeitraum unterschritten wurde, sodass sich säurehaltiges Kondensat bilden konnte, welches den Kesselkörper angegriffen und teilweise aufgelöst hat.

Insbesondere mag der Sachverständige eine Aussage darüber machen, inwieweit die Arbeiten bzw. die Fehler des Antragsgegners ursächlich hierfür sind und hier insbesondere der Umstand, dass der Pufferspeicher ständig mit beheizt werden musste.

Zu 1.2.3

Wir bitten vor diesem Hintergrund den Sachverständigen auch darum, die beiden Planungen und insbesondere den Planungsvorschlag des Antragsgegners einer Überprüfung zu unterziehen und eine Aussage darüber zu treffen, ob die Planung des Antragsgegners ausreichend und zielführend gewesen ist, insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Funktion des Pufferspeichers.

Zu 1.3:

Daher bitten wir den Sachverständigen ergänzend wie folgt zu ermitteln:

Der Sachverständige mag überprüfen, ob die bauartbedingt im Pufferspeicher vorhandenen Wärmetauscher in Betrieb und ordnungsgemäß an die jeweiligen Vor- und Rücklaufleitungen angeschlossen sind.

Sollte er hier Fehler feststellen, mag er genau dokumentieren, welche Fehler dies sind und zu welchen Schäden insbesondere an der Wärmepumpe und dem Heizkessel diese fehlerhaften Anschlüsse bzw. Montagearbeiten führen können bzw. geführt haben.

Zu 1.4:

im Hinblick auf den Umstand, dass der Heizkessel sicherlich noch 10 - 12 Jahre zuverlässig gearbeitet hätte, seine entgegenstehenden Ausführungen im Gutachten zu korrigieren und zu bestätigen, dass ein Abzug „neu für alt“ von maximal 69 % in Ansatz zu bringen ist (entsprechend seinen Berechnungen unter Ziffer 2.2.1.2)

Zu 1.5:

Insoweit bitten wir den Sachverständigen,

seine Kostenschätzung entsprechend den vorliegenden Angeboten der Firma Braun vom 22.03.2018 und der Firma Schmitt vom 12.11.2018 zu überprüfen und zu korrigieren.

1.7.

Zu Ziffer 2.1.5.1.

Insoweit bitten wir den Sachverständigen um Ermittlung,

mit welchen Kosten die Erneuerung der Ansteuerung der Pumpen nach der Demontage der Steuerung durch die Antragsgegnerseite verbunden sein wird.

1.8.

Zu Ziffer 2.1.5.2.

Hier stellt der Sachverständige fest, dass die **Fußbodenheizung völlig falsch angeschlossen worden ist**. Insoweit wenden wir uns allerdings auch gegen die Ermittlung der Kosten auf Seite 26 des Gutachtens und bitten den Sachverständigen darum, die Kosten entsprechend den vorgelegten Angeboten (Anlagen AS 12 und AS 13) neu zu kalkulieren.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Sachverständige in seinem Gutachten auf Seite 24 zu dem Ergebnis kommt, dass die Erneuerung des Verteilerbalkens 425,43 € kostet. Dies ist allerdings nicht nachvollziehbar, weil der Sachverständige während des ersten Klageverfahrens zu Aktenzeichen 8 O 250/15 des Landgerichts Koblenz in seinem dortigen Gutachten vom 28.05.2018 auf Seite 8 die Wertverbesserung wegen dieses Heizkreisverteilers zu Lasten der Antragsteller des vorliegenden Verfahrens immerhin mit brutto 1.291,15 € beziffert.

Zu Ziffer 2.1.6.

Auch hier muss in jedem Fall noch weitere Aufklärung betrieben werden. Der Sachverständige wird insoweit gebeten, die Steuerung der Anlage, die ersichtlich defekt ist, durch eine Firma erneuern zu lassen, damit mit intakter Steuerung die Funktionsfähigkeit der gesamten Heizungsanlage ordnungsgemäß überprüft werden kann.

Sollten sich nach Erneuerung der Steuerung weitere Mängel in der Heizungsanlage bzw. der Funktion der Heizungsanlage zeigen, mag der Sachverständige diese dokumentieren und ermitteln, mit welchem Kostenaufwand und auf welcher Art und Weise diese Mängel zu beheben sind. Insbesondere mag der Sachverständige eine Aussage dahingehend treffen, ob den Antragsgegner die Verantwortung für die Fehlfunktionen und Mängel, die gegebenenfalls festgestellt werden, trifft.

1.10.

Zu Ziffer 2.1.6.2.

Auch insoweit bemängeln die Antragsteller, dass die Kosten für die Wiederherstellung des Schaltschranks mit 1.374,45 € brutto viel zu niedrig angesetzt sind.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass eine völlig unübersichtliche Verdrahtung dieses Schaltschranks gegeben ist, wovon sich der Unterzeichner beim Ortstermin selbst überzeugen konnte, erscheint es ausgeschlossen, dass die Funktionsfähigkeit des Schaltschranks mit diesem geringen Betrag wiederhergestellt werden kann.

Insoweit kann auch auf das Angebot der Firma Schmitt verwiesen werden, aus dem sich ein deutlich höherer Betrag hierfür ergibt.

Glaubhaftmachung: Das bereits vorgelegte Angebot der Firma Schmitt (Anl. AS13)

Der Sachverständige wird daher gebeten,

im Hinblick auf die v.g. Umstände die Kosten für die Reparatur der Verkabelung des Schaltschranks neu zu kalkulieren.

1.11.

Zu Ziffer 2.1.6.3.

Erfreulicherweise stellt der Sachverständige zu dieser Ziffer fest, dass die entsprechende Steuerung, die der Antragsgegner geliefert und eingebaut hat, nicht richtig funktioniert und daher zu erneuern ist.

Auch insoweit bemängeln wir allerdings die Ermittlung der Kosten gemäß Tabelle 2 auf Seite 24 des Gutachtens.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass derselbe Sachverständige im ursprünglichen Klageverfahren zu Aktenzeichen 8 O 250/15 auf Seite 8 seines damaligen Gutachtens gerade diese Steuerungsmechanismen als Wertverbesserung zu Lasten der Antragsteller mit immerhin 822,89 € bewertet hat. Dieses Gutachten führte dann dazu, dass für die nach heutigen Feststellungen wertlose Steuerungseinheit 822,89 € zu Lasten der Antragsteller und zugunsten des Antragsgegners im damaligen Klageverfahren berücksichtigt wurden.

Glaubhaftmachung: Beziehung der Akten zu Az. 8 O 250/15 Der Sachverständige wird daher um die Feststellung gebeten, dass die Kosten für die Erneuerung der entsprechenden Steuerungseinheit daher mindestens 822,89 € betragen müssen zuzüglich einer angemessenen Preissteigerung seit der Erstellung des damaligen Gutachtens.

1.12.

Zu Ziffer 2.1.7.

Im Hinblick auf den Whirlpool sind die Antragsteller nach wie vor der Auffassung, dass die Fehlfunktion nicht auf Verkalkung der Armaturen zurückzuführen ist, sondern auf einen Fehler der Steuerung.

Es war nämlich so, dass an einem Tag plötzlich nur kaltes Wasser aus dem Whirlpool herauskam, und am nächsten Morgen plötzlich das Wasser wieder warm war und heute dort nur heißes Wasser austritt.

Wir gehen davon aus, dass dann, wenn die Steuerung durch den Sachverständigen zum Zwecke der Überprüfung der Heizungsanlage erneuert wird, eine entsprechende Überprüfung der Warmwasserversorgung des Whirlpools erfolgen kann.

Daher mag der Sachverständige klären,
worauf die Fehlfunktion des Whirlpools zurück zu führen ist.

2.1.

Im Oktober 2018 sind auf einen Schlag sieben Sicherungen im Schaltschrank des Hauses ausgefallen. Es war nicht möglich, diese sieben Sicherungen wieder rein zu drücken, zusätzlich löste auch der Fehlerstromschutzschalter aus.

Glaubhaftmachung: die bereits überreichte eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin (Anlage AS9)

Der hinzugerufene Elektro-Notdienst tauschte dann die Sicherungen aus und danach funktionierte die Anlage wieder ordnungsgemäß.

Glaubhaftmachung: wie vor

Insoweit vermuten die Antragsteller, dass durch dem vom Antragsgegner verursachten Kurzschluss in der Steuerung Kriechströme oder Fehlerströme verursacht worden sind, die dann letztlich dazu führten, dass einige Monate später die sieben Sicherungen ausgefallen sind.

Daher wird an den Sachverständigen die Frage gestellt,

ob dieser Ausfall der sieben Sicherungen mit dem Kurzschluss in der Steuerung links neben dem Durchgang zum Schwimmbadkeller in Verbindung steht, den der Antragsgegner verursacht hat.

2.2.

Derzeit ist es im Schwimmbad im Hausanwesen der Antragsteller lausig kalt. Der Fußboden, der bekanntlich mit der Fußbodenheizung aufgewärmt werden soll, ist EISKALT; es kommt kein bisschen Wärme dort an.

Glaubhaftmachung: die bereits überreichte eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin (Anlage AS9)

Im Keller stehen der Vorlauf auf 23° und der Rücklauf auf etwa 55°C.

Glaubhaftmachung: wie vor

Bevor der Antragsgegner an der Anlage gearbeitet hat, war diese Fußbodenheizung seitens der Antragsteller NIEMALS in Betrieb, weil die Lüftungsanlage vollkommen ausreichend war.

Glaubhaftmachung: wie vor

Seinerzeit hatte der Antragsgegner, der vor der Auftragserteilung etwa 10 mal bei den Antragstellern war, weil er immer wieder etwas nachschauen wollte, den Antragstellern den Vorschlag unterbreitet, dass er die Fußbodenheizung spülen lassen wolle, weil diese viele Jahre nicht in Betrieb gewesen war und diese sollte dann auch von der Wärmepumpe aus versorgt werden. Das erschien den Antragstellern damals logisch, weil eine Fußbodenheizung ja nur geringe Temperaturen benötigt.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die Antragsteller vermuten, dass der Mitarbeiter des Antragsgegners diesem zwar gesagt hat, er habe die Fußbodenheizung gespült. Dies entsprach aber offensichtlich nicht den Tatsachen. Die Antragstellerin hat seit 2014 immer wieder festgestellt, dass die angeblich gespülte Fußbodenheizung keine Wärme abgab.

Glaubhaftmachung: wie vor

Nach Berechnungen, die die Antragstellerin angestellt hat, entfallen mindestens 4.000 ltr. Heizöl pro Jahr nur auf die Fußbodenheizung. Das Schwimmbad ist seit Januar 2018 nicht in Betrieb, aber die Antragsteller haben trotzdem einen erheblichen Heizölverbrauch.

Glaubhaftmachung: wie vor

Die offensichtlich unnötige Fußbodenheizung im Schwimmbad läuft seit nunmehr seit etwa fünf Jahren ununterbrochen. Man kann diese Fußbodenheizung noch nicht einmal abstellen.

Glaubhaftmachung: wie vor

Während dieses Zeitraumes haben die Antragsteller mindestens 20.000 ltr. Heizöl vollkommen sinnlos nur für die überflüssige Fußbodenheizung verbraucht, die der Antragsgegner fehlerhaft in Betrieb gesetzt hat, verbraucht.

Wir fragen im Hinblick auf die vorstehenden Umstände und die ergänzend:

Wo bleibt die Wärme, die durch die Leitungen geht? Sie muss ja irgendwo verbleiben, wenn sie den Boden im Schwimmbad nicht aufheizt?

Ist durch die hohe Temperatur der Estrich beschädigt, wenn ja, mit welchen Kosten ist dieser zu renovieren?

Welche Mehrkosten für unnötig verbrauchtes Heizöl sind den Antragstellern seit Ende 2014 und insbesondere seit der unsachgemäßen Reinigung und des falschen Anschlusses des Verteilers der Fußbodenheizung mit Abschluss der Arbeiten am 13.02.2015 entstanden?

2.3.

Da die Antragsteller selbstverständlich in keiner Weise dem Antragsgegner persönlich gestatten werden, noch irgendwelche Arbeiten an der Anlage, wie z. B. den Ausbau von bestimmten Komponenten vorzunehmen, müssen die Antragsteller wissen, was der Ausbau der gesamten Anlage kostet.

Diese Kosten wird der Antragsgegner vorab an die Antragsteller im Rahmen des diesen zustehenden Schadensersatzanspruchs zu zahlen haben, damit die Antragsteller eine Fachfirma ihres Vertrauens mit dem Ausbau beauftragen können.

Die nach dem Urteil im ersten Verfahren an den Antragsgegner herauszugebenden Bauteile werde diese dann auf dem Grundstück der Antragsteller zur Abholung bereitstellen.

Daher stellen wir an den Sachverständigen ergänzend noch folgende Frage:

Welche Kosten verursacht der Rückbau der gesamten, vom Antragsgegner eingebauten Komponenten in der Heizungsanlage im Hausanwesen der Antragsteller?

Wir bitten darum, dem Sachverständigen die Akte erneut zur weiteren Begutachtung zuzuleiten.

VON ALL DIESEN FRAGEN aus dem Antrag vom 26.3.2020 HAT DER SACHVERSTÄNDIGE IN DIESEM LANGEN ZEITRAUM NICHT EINE EINZIGE FRAGE BEANTWORTET!!!

Gem. Beweisbeschluss vom 6.4.2020 wurde Herr Nürnberg mit der Beantwortung der Fragen beauftragt. Es war mal wieder ein Kostenvorschuss in Höhe von 1.000,-- zu zahlen.

Beweis: Beweisbeschluss vom 6.4.2020

» Beweisbeschluss des Landgerichts Koblenz vom 6.4.2020 zwecks Beantwortung der Beweisfragen (18 Seiten) gem. unserem Schriftsatz vom 26.3.2020, siehe oben

Am 22.5.2020 habe ich Herrn Nürnberg mal wieder an die Erledigung der Arbeiten erinnert, da ja sonst nichts passiert

Beweis: Meine Erinnerung vom 22.5.2020

» Schreiben Inge Herkenrath vom 22.5.2020 an Herrn Sachverständigen Gerd Nürnberg mit der Frage, wann geht die Begutachtung ENDLICH weiter, nachdem wir heute seit insgesamt **1.583 Tagen auf irgendwelche Gutachten** warten

Am 25.5.2020 habe ich ihm eine weitere Mail geschickt. Ich mache das ja nicht, um Herrn Nürnberg zu ärgern, sondern es passiert einfach sonst nichts.

Es sollte dann ein Termin am 9.7.2020 stattfinden, der jedoch wegen eines angeblichen Urlaubes von Herrn Berndt aufgehoben werden musste.

Neuer Termin wurde auf den 31.8.2020 bestimmt, der jedoch wiederum aufgehoben werden musste, da Herr Berndt jetzt angeblich krank war.

Da ich es mittlerweile selbst übernommen hatte, die Handwerker zu den Terminen zu bestellen, weil Herr Nürnberg dazu offensichtlich nicht in der Lage war, hatte ich drei Handwerker zu dem Termin am 31.8.2020 bestellt, nämlich

- die Heizungsfirma
- den Elektriker und vorsichtshalber noch
- einen Regelungstechniker.

Ich habe diesen drei Herren nicht abgesagt, da ich nämlich **Ende Juni / Anfang Juli 2020 zu meinem Entsetzen feststellte, dass in der Schwimmhalle, die seinerzeit nicht in Betrieb war, über 100 einwandfreie Fliesen gerissen waren.**

Ich hatte zwischenzeitlich ein neues Heizregister für die Lüftungsanlage (Warmfluftheizung) der Schwimmhalle besorgt und an diesem 31.8.2020 wurden dann ohne den Sachverständigen und ohne Herrn Berndt

- die absolut sinnlos arbeitende Fußbodenheizung außer Betrieb genommen,
- das neue Heizregister in der Lüftungsanlage eingesetzt,
- von einem Regelungstechniker der Schaltschrank in Augenschein genommen.

Ich hatte Herrn Nürnberg bei dem **bis dahin letzten Ortstermin am 9.12.2019** gefragt, ob man diese **nutzlose Fußbodenheizung nicht ausschalten könne**, woraufhin er entgegnete: Ich weiß nicht, was dann passiert. Da wir das auch nicht wussten, haben wir die Fußbodenheizung angelassen, da man seit den

Arbeiten von Herrn Berndt in diesem Hause nie weiß, ob vielleicht wieder irgendetwas anderes passiert, wenn man hier irgendetwas verändert.

Ich habe ihm dann weiter gesagt, dass die Fußbodenheizung so gut wie keine Wärme an die Halle abgeben, aber eine Menge Heizöl verbrauchen würde. Wo denn dieses Heizöl bleiben würde.

Daraufhin antwortete Herr Nürnberg: Das ist eine andere Frage.

Ich betrachte diese beiden Aussagen von Herrn Nürnberg angesichts der hier entstandenen Schäden als eine absolute Frechheit.

Ich war mittlerweile so wütend, dass ich am **30.8.2020 meine erste Beschwerde** über den Sachverständigen Nürnberg an das Landgericht Koblenz geschickt habe. In dieser Beschwerde habe ich auch mitgeteilt, dass ich ja schließlich **nicht der Handlanger eines Sachverständigen sei, der die Handwerker bestelle und dann kurzfristig abbestellen dürfe, wobei jeder weiß, wie schwierig es ist, überhaupt Handwerker zu bekommen.**

Herr Nürnberg erklärte sich kurz danach selbst als „befangen“.

Am 29.12.2020 beantragte Herr Rechtsanwalt Müller einen Mahnbescheid über die Mangelfolgeschäden beim Amtsgericht Mayen über **€ 98.972,42.**

Herr Berndt legte natürlich – wie nicht anders zu erwarten – Widerspruch ein, so dass die nächste Klage **8 O 220/21** fällig wurde.

Am 24.3.2021 erfolgte die Klagebegründung.

Eigentlich sollte Herr Nürnberg von der weiteren Begutachtung entbunden werden, wurde jedoch lt. **Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 7.5.2021 dazu „verdonnert“ die Begutachtung fortzuführen.**

Mit Schriftsatz vom 22.7.2021 an das Gericht schrieb unser Anwalt folgendes:

„Da nunmehr feststeht, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige Nürnberg auch die weiteren Beweisfragen zu beantworten haben wird, bitten wir das Gericht nunmehr namens und in Vollmacht der Kläger

dringend

darum, wie die weiteren Begutachtungen durchzuführen.

Bekanntlich leiden die Kläger bereits seit dem Jahr 2014 unter den unfachmännischen Werkleistungen des Beklagten und es wird Zeit, dass das vorliegende selbständige Beweisverfahren, welches mit Schriftsatz vom 08.02.2019, d.h. vor fast 2 ½ Jahren eingeleitet wurde, endlich zum Abschluss gebracht wird.

Daher bitten wir das Gericht um schnellstmögliche Anweisung an den Sachverständigen, dass er die Begutachtung fortsetzen möge.“

Dieses Schreiben ist nächste Woche schon wieder ein Jahr alt, und seit der ursprünglichen Beauftragung in einem Selbständigen Beweisverfahren sind jetzt 3 ½ Jahre vergangen.

Das Landgericht Koblenz hat das auch wie immer zügig erledigt und Herr Nürnberg schrieb am 11.8.2021 folgendes:

„...In obiger Angelegenheit wird mitgeteilt, dass die Bearbeitung des Gutachtens aufgrund des coronabedingen erheblichen Arbeitsaufstaus aus dem ersten Halbjahr 2021 der dadurch notwendigen internen Reihung der Arbeitsaufträge unterliegt.

Zunächst wird jedoch zeitnah in einem **vorzugsgewährenden Zwischenschritt anhand der Aktenlage überprüft**, ob sich zwischenzeitlich die Notwendigkeit zur Abhaltung eines weiteren Ortstermins erübrigt hat. Hierüber erfolgt eine Benachrichtigung.“

Mich packte mal wieder der Zorn und ich habe auf meiner Homepage den folgenden Text veröffentlicht:

Die unfassbaren Erlebnisse mit der Firma Berndt Kältetechnik Teile II und III - Seite 47

Liebe Fan-Gemeinde,
die "Verschleppungstaktik" geht weiterIn unserem Land glaubt anscheinend ein Sachverständiger nach Aktenlage ENTSCHEIDEN zu können, ob ein weiterer Ortstermin erforderlich ist, und das, obwohl er vom Gericht **BEAUFTRAGT ist und eine Begutachtung DURCHFÜHREN MUSS** - anders als ein privater Sachverständiger. Ich sehe schon, da ist wohl bald meine ZWEITE BESCHWERDE gegen Herrn Nürnberg fällig.

» Schreiben des Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg vom 11.8.2021
» Mein Schreiben vom 24.8.2021 an unseren Rechtsanwalt, Herrn RA Manfred Müller

Handwerkspfus - Tatort: Wärmepumpe - YouTube



Die unfassbaren Erlebnisse mit der Firma Berndt Kältetechnik und dem vom Gericht bestellten vereidigten Sachverständigen Dipl.-Ing. Nürnberg aus Bonn

Episode: Der Sachverständige denkt derzeit allen Ernstes darüber nach, ob hier vielleicht zwischenzeitlich die Heinzelmännchen waren nach dem Motto: Heile, heile Gänse und sich deshalb vielleicht die Notwendigkeit eines weiteren Ortstermins erübrigt hat - fällt einem da noch etwas ein?? Der hätte schon im April 2016 auf den ersten Blick erkennen müssen, was hier für DEPPEN am Werk waren. Stattdessen wird das hier immer wieder hingezogen, so dass wohl bald meine zweite BESCHWERDE an das Landgericht Koblenz fällig wird.

Wenn Sie die Firma Berndt Kältetechnik beauftragen, müssen Sie sich auf einiges gefasst machen. Über diese Sachen kann man nur lachen, wenn man nicht auf eine von einem Scharlatan verbaute Anlage angewiesen ist, so wie das zum Glück bei uns der Fall ist.

Man benötigt trotzdem echte Nerven, um diese "Verschleppungen" nach einer so langen Zeit immer noch mit Humor zu nehmen. Ich frage mich mittlerweile immer öfter: Gibt es noch so etwas wie eine **MORAL, die sollte man ja wohl zumindest von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen erwarten dürfen!!!**

Man fragt sich ja ohnehin, wer außer Herrn Berndt möchte mit so einer Lachnummer seit 2015 im Internet stehen? Ich kann nur jedem raten: Finger weg von diesem dummen und charakterlosen Scharlatan.

Unter dem 31.8.2021 schrieb der Sachverständige an das Landgericht, ich zitiere die lustigsten Passagen:

„... in obiger Angelegenheit muss der Unterzeichner auf Anordnung des Gerichtes weiterführen. (Anm.: *gemeint ist wohl die Gutachtenbearbeitung*)

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, zumindest noch einen Ortstermin durchzuführen. Hierbei soll / muß der defekte Heizkessel aufgeschnitten werden, um die Undichtigkeitsstelle von der Innenseite betrachten zu können“ ...

usw.

Das Schreiben endet mit den Worten – wie sollte es anders sein? –

„Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Kostenvorschuss für die Beantwortung der Fragen der Antragsteller nicht ausreichend sein wird. Es wird um eine Erhöhung um 2.500,-- € gebeten...“

Ich habe am 23.9.2021 das beiliegende Antwortschreiben an Herrn RA Müller geschickt:

Beweis: Antwortschreiben Inge Herkenrath an Herrn RA Müller

» Mein Antwortschreiben an Herrn RA Müller vom 23.9.2021

und darin den Vorschlag gemacht, dass **Herr Nürnberg, bevor er meine Rechtsschutzversicherung weiterhin „unberechtigt belastet“ die äußerst wichtige Frage beantwortet, ob die hier verbaute Anlage JEMALS HÄTTE FUNKTIONIEREN können.**

Am 31.10.2021 hat Herr RA Müller einen weiteren Schriftsatz an das Gericht geschickt, der mit dem Satz endet:

„Gleichwohl bitten den Sachverständigen Nürnberg bei den weiteren Überprüfungen nicht aus dem Auge zu verlieren, dass nach Auffassung der Antragsteller die Anlage, wie der Antragsgegner sie geplant und errichtet hat, niemals hätte funktionieren können.“

Da natürlich seitens des Herr Nürnberg mal wieder nichts passierte, habe ich ihm am 1.1.2022 meine 37. Erinnerung geschickt.

Am 11.1.2022 habe ich ihm meine 38. Erinnerung geschickt.

Mit Schreiben vom 31.1.2022 hat Herr RA Müller über das Gericht die weitere Fortführung der Begutachtung angemahnt.

Am 9.3.2022 kam dann endlich eine Ladung des Sachverständigen Nürnberg auf den 3.5.2022.

Der Termin fand auch tatsächlich am 3.5.2022 statt. Von Herrn Berndt habe ich nichts gesehen und gehört. Komischerweise konnte seitens des SV Nürnberg dann am 3.5.2022 zum ersten Mal ein Termin ohne Herrn Berndt wahrgenommen werden, nachdem es in den letzten Jahren stets so war, dass **Herr Nürnberg sich weigerte, einen Termin durchzuführen, an dem Herr Berndt nicht teilnehmen konnte bzw. besser gesagt wollte.**

Zu diesem Termin am 3.5.2022 kamen unser Rechtsanwalt, Herr RA Müller, zwei Handwerker der Installationsfirma, deren Projektleiter und natürlich Herr Nürnberg.

Man glaubt es nicht, an diesem Termin am 3.5.2022 wurden exakt DIESELBEN Arbeiten durchgeführt wie bei dem vorletzten Termin am 9.12.2019, nämlich ein Abdrücken des kaputten Ölkessels, mit dem einzigen Unterschied, dass die Verkleidung des Ölkessels abgenommen wurde, die jetzt auch noch hier herumsteht. Dafür waren 2.500,-- Euro an Kosten erforderlich!!!

Das war es, seitdem ist hier wieder FUNKSTILLE.

Außer Spesen – nichts gewesen.

Ich habe Herrn Nürnberg einen Tag später, am 4.5.2022 die nachstehende Mail geschickt:

Weitere Begutachtung Herkenrath ./ Berndt wegen der endlosen Begutachtung von Arbeiten eines totalen SCHARLATANS - 8 OH 2/19

Guten Tag Herr Nürnberg,

ich nehme Bezug auf den gestrigen Ortstermin in unserem Hause, zu dem Sie sich **nach 2 ½ Jahren !!!! mal wieder bequemt haben. Gebracht hat dieser Termin allerdings absolut nichts; wir sind genauso weit, wie wir das auch schon am 9.12.2019 waren.**

Gestern wurde auf den von Herrn Berndt "geschrotteten" Kessel zum zweiten Male Wasser eingefüllt, um die Undichtigkeit festzustellen. Das **gleiche Prozedere** haben wir auch am **9.12.2019** gemacht, wie man Ihrem eigenen **Gutachten vom 13.1.2020** entnehmen kann. **Dachten Sie, die Undichtigkeit hat sich in "Luft aufgelöst"?**

Weitergekommen sind wir einen "winzig kleinen" Schritt, dass jetzt die Verkleidung des Ölkessels abgenommen wurde und hier rumsteht.

Ich bitte Sie, hier

SCHNELLSTMÖGLICH

mit **Herrn Pluta von der Firma Boch GmbH einen weiteren Termin abzustimmen, wann und wie mit und mit welchen Geräten, weiteren Firmen etc. hier endlich die Begutachtung weitergeht, nachdem Sie mittlerweile seit über 6 Jahren !!! die Sache vor sich hinschieben.**

Ob der Stahlkörper des Ölkessels auseinandergeschnitten oder zersägt wird, das ist mir vollkommen egal. Wenn die Arbeiten im Keller durchgeführt werden und es dadurch - wie gestern besprochen - zu einem enormen Schmutz führen sollte, dann muss hier eine Reinigungsfirma den Dreck wegmachen; natürlich gehören diese Kosten auch zur Gutachtenerstattung.

Für mich muss der Kessel nicht auseinandergesägt werden, ich weiß, was Herr Berndt für einen Mist gebaut hat.

Gleiches gilt für das Gitter an der Treppe, auch das muss entfernt und anschließend wieder angebracht werden und auch das gehört dann zu der Gutachtenerstattung. Es ist ja nicht unsere Schuld, wenn Sie sich hier **6 Jahre an einem Auftrag "festhalten", das ist ja ein Skandal, wie Sie sich verhalten.**

Ich weiß schon gar nicht mehr, was ich zu dieser ganzen Geschichte hier sagen soll. Bevor ich Sie kannte, hätte ich es nicht für möglich gehalten, dass es so etwas gibt.

Ich hoffe mal, dass Sie bis kommende Woche mit Herrn Pluta einen neuen Termin vereinbart haben, ansonsten kommt meine 40. Erinnerung.

Mit freundlichen Grüßen
Inge Herkenrath

Ich denke mir, die **Aufsägung des alten Ölkessels ist reiner Unfug, aber wenn Herr Nürnberg anderer Ansicht ist, dann sollte man ja meinen, dass er seine Arbeit fortführt.** Natürlich hätte dieser „gute Mann“ nicht damit gerechnet, dass jemand diese Sache solange verfolgt, ins Internet stellt und außerdem auch noch Filme bei YouTube einstellt, die natürlich auch von Handwerkern geschaut werden, die sich wahrscheinlich bei dem Gedanken an einer Aufsägung des Kessels vor Lachen auf die Schenkel klopfen, aber Herr Nürnberg wird ja nicht daran gehindert, die Arbeiten hier fortzusetzen.

Ich habe dann am 16.5.2022 eine 2. Beschwerde an das Landgericht Koblenz geschickt. Dieses hat jedoch lt. Beschluss vom 3.6.2022 entschieden, dass Herr Nürnberg hier weiter begutachten muss, ob er will oder nicht.

Also, habe ich ihm gleich am 9.6.2022 meine 40. Erinnerung geschickt, am 27.6.2022 meine 41. Erinnerung, am 4.7.2022 meine 42. Erinnerung, am 11.7.2022 die 43. Erinnerung und am 15.7.2022 die 44. Erinnerung.

In meiner 39. Erinnerung hatte ich geschrieben:

Für mich muss der Kessel nicht auseinandergesägt werden, ich weiß, was Herr Berndt für einen Mist gebaut hat.

Da Herr Nürnberg m.E. absolut nicht motiviert ist, warum auch immer?, die Begutachtung fortzuführen – **was ja bei einem korrekt arbeitenden, unbefangenen und eine Berufsehre besitzenden Sachverständigen nicht nachzuvollziehen ist** -, hat er am **23.5.2022** meine 39. Erinnerung zum Anlass genommen dem Gericht folgendes mitzuteilen:

..“in obiger Angelegenheit erreicht den Unterzeichner per Mail ein Schreiben der Antragstellerin (Anlage). Zu den persönlichen Anwürfen der Antragstellerin gegenüber dem Unterzeichner hatte das Gericht die Auffassung vertreten, daß er diese zu erdulden habe, weswegen dies hier zunächst nicht weiter verfolgt werden soll.

Inhaltlich wird in dem Schreiben zum Ausdruck gebracht, daß eine Untersuchung des Heizkessels von der Antragstellerin nicht gewünscht wird,

vgl. Markierung, Anlage. Dies steht im Gegensatz zum Beweisbeschluß und dem in Bezug genommenen Schreiben des RA Müller vom 26.03.2020, in welchem die Ursachenerforschung erbeten wird.

Der Unterzeichner fragt an, ob hier ein Mißverständnis vorliegt und wie weiter verfahren soll.“

Beweis: Kopie des Schreibens des SV Nürnberg vom 23.5.2022

(wird noch auf meiner Homepage eingestellt)

Unter dem **5.7.2022** schickte der SV Nürnberg ein weiteres Schreiben an das Landgericht Koblenz, in dem er doch tatsächlich anbietet, ein **Teilgutachten unter Aussetzung der Frage nach der Ursache des Heizkesseldefektes zu erstellen, um die Sache zum Abschluß zu bringen** und wartet auf einen Hinweis des Gerichtes.

Beweis: Schreiben des SV Nürnberg vom 5.7.2022, wie nachstehend eingescannt

(wird noch auf meiner Homepage eingestellt)

Dieses Schreiben schlägt wohl dem Fass den Boden aus.

Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg

Von der IHK Bonn/Rhein-Sieg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
Fachgebiet Sanitär - und Heizungstechnik

Dipl.-Ing. Maschinenbau RWTH Aachen
Dipl.-Ing. Versorgungstechnik FH Köln

Dipl.-Ing. G. Nürnberg Mühlenstraße 39 53173 Bonn

An das
Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14

56068 Koblenz

RAe
Kaspar p. p.
Rosengasse 12

56727 Mayen
Zur Kenntnisnahme

RAe
Busse & Miessen
Friedensplatz 1

53111 Bonn
Zur Kenntnisnahme

Das Schreiben erfolgt ausschließlich per Fax/Mail

05.07.2022

Bürgerlicher Rechtsstreit **Herkenrath, K. u. a. ./ Berndt, H.**
Landgericht Koblenz, **Aktenzeichen: 8 OH 2/19**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit erreicht den Unterzeichner am 03.07.2022 erneut per Mail ein Schreiben der Antragstellerin. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß der Schriftverkehr durch die jeweiligen Prozeßvertreter über das Gericht einzureichen ist und um nochmalige Klarstellung bei der Partei Herkenrath gebeten.

Zur Zeit liegt dem Unterzeichner die Gerichtsakte nicht vor, da er diese nach Anforderung durch das Gericht vom 24.05.2022 nach dort versendet hat. Dies wird in Zusammenhang mit dem diesseitigen Schreiben vom 23.05.2022 zu verstehen sein. Ohne Antwort bzw. Klärung der in diesem Schreiben aufgeworfenen Fragen nach der weiteren Untersuchungsweise kann kein zielführender Ortstermin angesetzt werden.

Der Unterzeichner bietet an, ein Teilgutachten unter Aussetzung der Frage nach der Ursache des Heizkesseldefektes zu erstellen, um die Sache zum Abschluß zu bringen und wartet auf einen Hinweis seitens des Gerichtes.

Mit freundlichem Gruß

Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg
- Sachverständiger -

Verteiler: siehe Adressfelder

Dieses Schreiben ist computergestützt erstellt und daher auch ohne Unterschrift gültig

E-Mail: gerd.nuerenberg@lb-nuerenberg.de

Telefon: 0228/31 79 21
Telefax: 0228/31 79 41

Bankverbindung:
IBAN: DE90 3705 0198 0023 0009 87 - BIC: COLSDE33

(Sparkasse Köln Bonn Kto.-Nr. 23 000 987 (BLZ 370 501 98))

**Ich habe Herrn Nürnberg daraufhin am 15.7.2022 die nachstehende
44. Erinnerung geschickt:**

Inge Herkenrath

In der Hardt 23

56746 Kempenich,

15.7.2022

Tel. 02655 / 942880

E-Mail: IngeHerkenrath@aol.com

www.eifeluebersetzungen.com

44. ERINNERUNG
an den Sachverständigen
Dipl.-Ing. Gerd Nürnberg
wegen den Mangelfolgeschäden
einer einzigen Anfang 2014 falsch
installierten Wärmepumpe durch
Berndt Kältetechnik



Warten auf Gutachten Herkenrath ./.. Berndt

wegen der endlosen Begutachtung von Arbeiten eines totalen
SCHARLATANS - hier konkret: Gerichtsaktenzeichen
Landgericht Koblenz: 8 OH 2/19

Guten Tag Herr Nürnberg,

ich habe zwischenzeitlich Kopien Ihrer Schreiben vom 23.5. und 5.7.2022 erhalten und teile Ihnen dazu folgendes mit:

Ihr Schreiben vom 23.5.2022

Man kann es fast nicht glauben, aber **ANGEBLICH** haben Sie meine **39. Erinnerung an Sie vom 5.5.2022** so aufgefasst, dass eine **Untersuchung des Heizkessels von mir ?? nicht gewünscht wird.**

Kommt Ihnen Ihr Handeln nicht allmählich selbst merkwürdig vor?

Glauben Sie wirklich,

- ich würde Sie **seit Anfang 2019** immer wieder an die **Erledigung Ihrer Arbeiten erinnern,**
- wir hätten wegen Ihrer mehr als **schlamperten Arbeitsweise** im **September 2021** einen **NEUEN HEIZUNGSKELLER** eingerichtet, nur damit der alte Ölkessel von Ihnen „irgendwann“ zu Ende begutachtet wird (der **erste Beweisbeschluss** hierzu datiert vom **13.3.2019** und der **zweite Beweisbeschluss** datiert vom **6.4.2020**),
- wir hätten in dem neuen Heizungskeller eine neue Versorgungswand errichten lassen, damit in dem alten Keller nur ja nichts verändert wird und dann
- würde ich jetzt nicht mehr wollen, dass Sie den Heizkessel weiter untersuchen?

Mit dem von Ihnen zitierten Satz in meinem Schreiben vom 5.5.2022 „Für mich muss der Kessel nicht auseinandergesägt werden, ich weiß, was Herr Berndt für einen Mist gebaut hat“, wollte ich Ihnen lediglich mitteilen, dass ich schon seit längerer Zeit weiß, warum der Ölkessel durchgerostet ist.

Wo steht hier, dass ich nicht will, dass Sie den Ölkessel aufsägen. Das ist mir doch egal, von mir aus können Sie sich gerne weiter blamieren, mich stört das doch nicht.

Im Übrigen wäre das aber auch das erste Mal, dass Sie sich darum kümmern, was ich zu Ihnen sagen. Erinnern Sie sich noch an den ersten Termin in unserem Hause am **19.4.2016**?

Damals habe ich Ihnen im Beisein von Herrn Berndt und Herrn Zeeh folgendes mitgeteilt:

- Die Wärmepumpe hat im **ersten Monat** ihres Daseins von Ende Februar bis Ende März 2014 fast **4.000 kW Strom** verbraucht, wobei die Wärme sogar noch von der Ölheizung erzeugt wurde. Ich denke, hier würden bei jedem **wirklichen, UNABHÄNGIGEN und UNBEFANGENEN SACHVERSTÄNDIGEN sofort alle Lampen angehen, dass die Wärmepumpe wahrscheinlich kein Rechtsdrehfeld hatte!!!**
- Folge dessen war der Kompressor kaputt, der dann im Mai 2014 ausgetauscht wurde, **OHNE nach der Ursache zu forschen**. Ein **halbwegs intelligenter Handwerker hätte spätestens da wohl mal nachgeschaut, ob überhaupt ein Rechtsdrehfeld anliegt!!!**

Das hat Sie nicht interessiert, weil Sie – nach meiner subjektiven Meinung – wahrscheinlich von Anfang an die mehr als unfähigen Arbeiten der Firma Berndt „gedeckt“ haben nach dem Motto der drei Affen: Nichts sehen, nichts hören, nichts sagen.

Bei diesem ersten Termin am **19.4.2016** hätten Ihnen folgende Dinge auffallen müssen:

- Was ist das für eine merkwürdige Steuerung,
- weder die Steuerung noch der Multifunktionsspeicher haben ein CE-Zeichen,
- an dem Multifunktionsspeicher fehlen die Messuhren, so dass man die Temperatur in dem Speicher nicht ablesen kann,
- für eine Funktionsfähigkeit der Wärmepumpenanlage fehlen ETLICHE Teile,
- die Hydraulik in dem Raum stimmt nicht,
- es fehlt eine Systemtrennung zwischen Heizung und Fußbodenheizung, an der die Firma Berndt „herumgefummelt“ hat.
- usw. usw.

Da ich seit mehreren Tagen damit beschäftigt bin, diese ganze **elende Gaunerkomödie** für die **Staatsanwaltschaft Koblenz** zu **konkretisieren**, ist mir wieder eingefallen, dass es Ihnen damals auch nicht „auffallen“ wollte, dass die Wärmepumpe einen Wärmemengenzähler hätte haben müssen. Den hatte diese auch mal

kurze Zeit während des Besuches der Firma Mitsubishi, danach wurde er ganz schnell wieder entfernt, damit man die grottenschlechten Werte gar nicht erkennen konnte.

Damit Sie angeblich Ihr erstes Gutachten in dem Verfahren 8 O 250/15 erstatten könnten, bestanden Sie dann darauf, dass ein neuer Wärmemengenzähler installiert werden müsse.

Bei diesem von Ihnen gewünschten Teil handelte es sich dann um Art „**Rolls-Royce**“ unter den **Wärmemengenzählern**, der incl. Einbau rd. 3.000,-- Euro kostete. Normalerweise liegen die Kosten für einen Wärmemengenzähler bei 300,-- bis 500,-- Euro.

Nein, so ein „billiger Wärmemengenzähler“ war für Ihren Versuch nicht gut genug, und das, obwohl ich Ihnen gesagt habe, dass die Wärmepumpe spätestens nach 2 bis 3 Tagen sowieso wieder ausfallen würde.

Damals haben Sie mir gesagt: Ja, das sagen Sie.

Wenn **Sie wirklich Ahnung hätten und Ihre Arbeit UNBEFANGEN durchführen würden**, dann wäre Ihnen schon beim **Anblick der Anlage klar gewesen, dass diese gar nicht funktionieren konnte.**

Nein, es wurde dieser Rolls-Royce unter den Wärmemengenzählern eingebaut und wie lange lief die Wärmepumpe dann?

Zu Ihrer Erinnerung: Sie lief **ca. einen halben Tag !!!!**, **schaltete sich dann final ab, ging nicht wieder an** und verbrauchte an diesem **halben Tag bei milden Temperaturen im September 2016 geschlagene 132 kW.**

Daraufhin wurde der Versuch nicht weiter fortgeführt, der Wärmemengenzähler-Rolls-Royce befindet sich noch an dem Multifunktionsspeicher.

Also, es liegt bestimmt kein Missverständnis vor, dass Sie hier die Begutachtung endlich weiter machen. Sie können sich hier ja nicht einfach aus der Affäre ziehen.

Ihr Schreiben vom 5.7.2022

Mit diesem Schreiben beschweren Sie sich, dass ich Sie direkt angeschrieben habe. Glauben Sie allen Ernstes, dass mich irgendjemand davon abbringen könnte, Ihnen weitere Erinnerungen zu schicken? Für wen halten Sie sich eigentlich?

Wenn Sie Ihre Arbeit vernünftig erledigen würden, dann wäre das nicht erforderlich. Dann hätten Sie schon seit 2016 nichts mehr mit mir zu tun.

Mich muss übrigens niemand an die Erledigung meiner Arbeiten erinnern.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir noch einen kleinen Hinweis:

Vorgeblich lag Ihnen am 5.7.2022 die Gerichtsakte nicht vor, da Sie diese angeblich am 24.5.2022 an das Gericht geschickt haben. Sind Sie sich sicher, dass Sie hier nicht eine Baustelle mit der anderen verwechselt haben?

Mit **Beschluss vom 3.6.2022**, das ist jetzt schon wieder über 6 Wochen her, wurden Sie auf jeden Fall dazu „verdonnert“, Ihre Begutachtung hier weiter fortzuführen. Daraufhin habe ich Ihnen dann am 9.6.2022 meine 40. Erinnerung geschickt.

Ich nehme an, selbst wenn Sie die Akte an das Gericht geschickt haben sollten, ist die schon lange wieder bei Ihnen.

Ihrem letzten Satz in dem Schreiben vom 5.7.2022 entnehme ich, dass Sie sich hier anscheinend „aus der Affäre ziehen wollen“. Ich zitiere aus Ihrem Schreiben: „Der Unterzeichner bietet an, ein Teilgutachten unter Aussetzung der Frage nach der Ursache des Heizkesseldefektes zu erstellen, um die Sache zum Abschluss zu bringen und wartet auf einen Hinweis seitens des Gerichtes.“

Ja, das wäre lustig, das könnte Ihnen so passen, denke ich.

Ich möchte auf keinen Fall ein Teilgutachten, ich erwarte, dass Sie nun ENDLICH hier weitermachen.

Wie gesagt, Sie können hier in diesem Hause den alten Ölkessel gerne aufsägen lassen.

Für mich spielt die **Frage nach der Ursache des Heizkesseldefektes eine wesentliche Rolle**, denn ich kann es beim besten Willen nicht einsehen,

- dass man eine Fachfirma mit der Installation einer Wärmepumpe beauftragt,
- diese den Auftrag **KOMPLETT in den Satz setzt**, sonst gäbe es wohl das **Urteil aus September 2018 auf Rückabwicklung und Schadensersatz (8 O 250/15)** nicht,
- ein ehemals teurer Ölkessel bei dieser Gelegenheit geschrottet

wird. Der stammt zwar aus den 90-er Jahren, war aber nur 13 Jahre in Betrieb, dafür gibt es Zeugen, und ich glaube nicht, dass eine Firma Berndt das Recht hat, diesen Kessel im Zuge ihrer absolut unfachmännischen Arbeiten und Verschlimmbesserungen einfach zu zerstören,

- durch die fehlerhaften Arbeiten an der Fußbodenheizung sind massivste Schäden entstanden, die mit der 3. Klage gegen diesen Scharlatan Berndt 8 O 220/21 geltend gemacht wurden und die auch noch begutachtet werden müssen.

Einer Ihrer Kollegen hat mir im Keller des Schwimmbades folgendes gesagt: Was ich Ihnen hier schon mal sagen kann, ist, dass die Hydraulik nicht stimmt, dass eine Systemtrennung fehlt und dass die in diesem Keller verbaute Technik die absolute „High-End-Technik“ der 70-er Jahre war und der Vorbesitzer eine Menge Geld darin gesteckt hat.

Dieser Sachverständige hat mich gefragt: War das noch ein junges Unternehmen, dass hier die Wärmepumpe eingebaut hat?

Falls Sie diesen Satz wieder missverstehen sollten, damit meinte Ihr Kollege, ob es sich um einen **ANFÄNGER** handeln würde, der die Wärmepumpe eingebaut hat. Das könnte man ja auch meinen, wenn man sich das hier alles so anschaut.

Ich bin mir bewusst, dass die meisten Menschen bei diesem nicht endenden Ärger mit Herrn Berndt und Ihnen schon längst das Handtuch geworfen hätten, aber ich nicht.

Wir haben ein Haus in einem einwandfreien Zustand gekauft und auf keinen Fall hinterlässt hier irgendein Dummkopf solch massive Schäden.

Sollte ich bis Ende der kommenden Woche – das ist der **22.7.2022** – nicht endlich wissen, wann es hier terminlich mit der Begutachtung Ihrerseits mit dem **Ziel eines KOMPLETTEN GUTACHTENS** weitergeht, erhalten Sie am 25.7.2022 meine 45. Erinnerung.

Da ich mit meinen Ausführungen für die Staatsanwaltschaft noch nicht fertig bin, erhält dieses Schreiben heute nur einen Verteiler an die Beteiligten.

Für diese Woche verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Inge Herkenrath

Kopien zur Kenntnisnahme an:

Herrn Rechtsanwalt Manfred Müller, c/o RAe Kasper, Müller, Nickel per E-Mail

Herrn Dr. Küch, Vorsitzender Richter am Landgericht, c/o Landgericht Koblenz – per E-Mail: landgericht.koblenz@ko.jm.rlp.de zu Aktenzeichen: 8 OH 2/19

Herrn Richter Volckmann, c/o Landgericht Koblenz

per E-Mail: landgericht.koblenz@ko.jm.rlp.de zu Aktenzeichen: 8 O 250/15

Herrn Thomas Pluta, c/o Fa. Boch GmbH

Herrn Rechtsanwalt Huhn, c/o Busse & Miessen per E-Mail: kanzlei@busse-miessen.de

ZUSAMMENFASSUNG:

Für mich ist der Sachverhalt ganz eindeutig: Ich behaupte, dass Herr Nürnberg von Anfang an die **komplett unfähigen Arbeiten des Herrn Berndt MUTWILLIG ignoriert hat**, sich dabei lustig die Taschen vollgestopft hat und uns dadurch eine **Menge Ärger** und ein **hoher finanzieller Schaden** entstanden ist, den ich nachstehend wie folgt erläutere:

1. Herr Nürnberg hätte sofort im April 2016 erkennen müssen, dass die Anlage nicht funktioniert und er hätte das Gericht um Erweiterung des Beweisbeschlusses bitten müssen. Dann wäre die Sache ruck-zuck erledigt gewesen.
2. Im Jahre 2016 / Anfang 2017 wäre der 63 kW Heizölkessel vielleicht noch zu retten gewesen und er wäre nicht total durchgerostet.
3. Der Estrich im Schwimmbad wäre nicht weiter beschädigt worden.
4. Etwa 100 Fliesen wären nicht beschädigt worden.
5. Die unsinnigen Heizölkosten für ca. 22.000 ltr. Heizöl für eine Fußbodenheizung, die nicht gespült wurde, wären nicht entstanden.
6. Wir hätten nicht jahrelang mit dem Multifunktionsspeicher **Tag für Tag für eine Ölheizung 880 ltr. Wasser erwärmt**, was kein Mensch mit einer Ölheizung macht. Wir haben jetzt einen Speicher mit einem Inhalt von 300 ltr., der völlig ausreichend ist. Diesen Schaden haben wir im Zuge des ganzen Chaos noch vergessen geltend zu machen, was jetzt zu spät ist.
7. Wir hätten nicht unseren kleinen schönen Wellnessbereich auflösen, einen Whirlpool ausbauen, eine Sauna ausbauen und im Erdgeschoss wieder aufbauen lassen müssen. Mein Mann hatte sich seinerzeit viel Mühe damit gemacht, jetzt ist das ein Heizungskeller.

8. Wir hätten in dem ehemaligen Wellnessraum keinen weiteren Heizungskeller errichten lassen müssen, was mit erheblichen Mehrkosten für die Versorgungswand, Rohrleitungen etc. verbunden ist, die allesamt mit der 3. Klage 8 O 220/21 geltend gemacht werden.
9. Wir hätten keine zweite Brandschutztür im Keller einbauen lassen müssen.
10. Wir können den Schwimmbadautomaten nicht mehr nutzen, da dieser – aus welchen idiotischen Gründen auch immer – von der Firma Berndt „missbraucht“ wurde. Wir haben jetzt eine andere Lösung, die allerdings weniger komfortabel ist, aber wenigstens funktioniert.
11. Wir könnten unsere vor Jahren auf der Schwimmhalle aufgebrachte Thermosolaranlage für die Erwärmung des Wassers nicht mehr nutzen, was gerade bei den derzeitigen hohen Außentemperaturen ideal wäre. Da der unfähige Herr Berndt den Schwimmbadautomaten widerrechtlich in seine alberne Konstruktion einbezogen hat, ist das nicht mehr möglich.
12. Wir hätten ab April 2016 bis zum 17.2.2022 keine weiteren Stromkosten mehr gehabt, denn von einem Sachverständigen kann man ja wohl erwarten, dass der wenigstens in der Lage ist, eine Wärmepumpe stromlos zu machen.
13. Wir hätten keinen Ärger mit einem Notdienst-Gauner gehabt, denn ohne den Ortstermin am 3.5.2018 wären hier wohl keine 7 noch relativ neuen Sicherungsautomaten ausgefallen. Ich habe diesen Typ zwar allein ohne Rechtsanwalt verklagt und der ist rechtskräftig verurteilt worden, dafür haben wir aber einmal eine Tour ins Ruhrgebiet gemacht und sind zweimal nach Regensburg gefahren. Wäre ohne Herrn Berndt und Herrn Nürnberg alles nicht erforderlich gewesen, siehe meine Episode: „Der moderne Kohlenklau“
**» Der "moderne" Kohlenklau im Sinne von Abzocke und Betrug geht um.
So wird man in Deutschland von NOTDIENSTEN auf die übelste Weise abgezockt**
14. Der Elektriker musste eine Reihe von Arbeiten erledigen, damit man das Haus endlich wieder so nutzen konnte, wie wir das vor den unmöglichen Arbeiten der Firma Berndt getan haben.

15. Das Heizregister der Lüftungsanlage war angeblich ein Frostschaden, mag sein, aber ohne die Arbeiten von Herrn Berndt wäre es dazu nie gekommen. Diesen Schaden hat die Wohngebäudeversicherung übernommen, obwohl m.E. auch dafür Herr Berndt verantwortlich war.
16. Meiner Rechtsschutzversicherung wäre ein enormer Betrag für die unvollständigen, falschen bzw. gar nicht erbrachten Leistungen des Herrn Nürnberg erspart geblieben und hier kann es ja noch Jahre dauern, bis es in der großen Schadensersatzklage zu einem Urteil kommt, wenn das mit den Begutachtungen hier so weitergeht.

Nach alledem denke ich, dass meine Anzeige gegen Herrn Nürnberg auch von öffentlichem Interesse sein dürfte, denn ich glaube kein Betroffener hat Verständnis dafür, dass ein öffentlich bestellter Sachverständiger, der absolut unabhängig zu sein hat, die teilweise nicht übersehbaren Taten eines talentbefreiten Handwerkers ignoriert, und das auch noch über einen so langen Zeitraum und einem dadurch weitere erhebliche Schäden zugefügt werden.

Unsere Bundesregierung spricht davon, dass in wenigen Jahren alle Häuser mit einer Wärmepumpe ausgerüstet sein sollen, ja, wenn ich an unseren Fall denke, kann ich nur noch lachen.

Ich bitte Sie vielmals um Entschuldigung, dass dieses Schreiben so endlos lang geworden ist und eine Unmenge von Anlagen hat, aber ich denke, gerade in der heutigen Zeit von Gas- und Heizölknappheit, Energiekrise etc. ist das für viele Menschen ein echtes Problem und kein normaler Mensch kann sich so etwas vorstellen, dass man sich wegen einer einzigen von Anfang an nicht geplanten, dafür aber komplett falsch installierten Wärmepumpe nach dem Ärger mit einem Handwerker auch noch bis jetzt schon 6 1/2 Jahre mit einem solchen Sachverständigen herumschlagen muss.

Daher heißt mein nächster Film bei YouTube:

Unfähige Handwerker – ein Eldorado für Sachverständige und natürlich auch für Rechtsanwälte.

Ich habe zum Glück eine Rechtsschutzversicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Anlagen